Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte

Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden

Band: 30 (2013)

Artikel: In Amt und Würden: Entstehen und Wesen der neuen Elite in der

Surselva 1370-1530

Autor: Decurtins, Sandro

Kapitel: 8: Die Eliten als Akteure innerhalb und ausserhalb der Surselva

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-939165

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

8 Die Eliten als Akteure innerhalb und ausserhalb der Surselva

8.1 Die Eliten und das Kloster Disentis

8.1.1 Die Anfänge der Gemeinde Disentis

Dank kaiserlicher Privilegien hatte sich das Kloster Disentis im 10. Jahrhundert zum Reichskloster mit einem geschlossenen Herrschaftskomplex im Vorderrheintal von Brigels aufwärts, einem solchen im Urserntal und einem Streubesitz in der Val Blenio entwickelt. 1067 Erste Belege der Mitbestimmung der Klosterleute datieren von 1213, als der Abt mit deren Zustimmung Güter in der Lombardei veräusserte, und finden sich auch in Friedensvereinbarungen von 1251 und 1261. 1068 Jene Klosterleute, die 1213 dem Verkauf zustimmten, waren allerdings alles Ministerialen und vertraten selbstredend nicht die Anliegen aller Gotteshausleute, sondern in erster Linie ihre eigenen Interessen. 1069 In der Mitte des 13. Jahrhunderts dann, als das Kloster in finanziellen und personellen Schwierigkeiten steckte, sind die Untertanen erstmals schriftlich nachweisbar, denn im Jahr 1251 erscheint der Begriff communitas. 1070 Damit ist allerdings ein personeller und kein territorialer Verband gemeint. 1071 In den Jahren 1282, 1285 und 1323 traten mehrheitlich die Ministerialen, und nicht in erster Linie die Gemeinde, als Mithandelnde auf. 1072 Als Anton de Carnisio 1285 alle Disentiser Besitzungen, die er selbst inne hatte, dem Kloster wieder unterstellen wollte, verlangten das Klosterkapitel, der werdenbergische Untervogt Gotschalk, die Disentiser Ministerialen und die Gemeinde, dass der Abt persönlich zu Carnisio reisen sollte. 1073 Im bereits erwähnten Schuldenverzeichnis von ungefähr 1325 wurden – ausser der zweimal aufgeführten Gemeinde Disentis als kollektiver Schuldnerin und mit dem Bürgen Albert von Peisel – nur Privatpersonen genannt. 1074 Um die Wende zum 14. Jahrhundert

MEYER, Hochmittelalter, S. 156. Für die Geschichte des Klosters Disentis siehe Müller, Geschichte der Abtei Disentis und Müller, Disentiser Klostergeschichte.

¹⁰⁶⁸ BUB II (neu), Nr. 559, Nr. 917, Nr. 1050.

¹⁰⁶⁹ MÜLLER, Lukmanier, S. 69.

MÜLLER, Disentiser Klostergeschichte, S. 129. Eher nutzten sie allerdings die missliche Lage des Klosters, als dass sie eingriffen, weil nicht einheimische Äbte, sondern fremde Verwalter dem Kloster vorstanden.

¹⁰⁷¹ Dubuis, Économie alpine, S. 101.

¹⁰⁷² BUB III (neu), Nr. 1317, Nr. 1369; BUB IV, Nr. 2265.

¹⁰⁷³ BUB III (neu), Nr. 1369.

¹⁰⁷⁴ RU, Anhang 1, S. 454, S. 464.

zeigten sich also langsam die Konturen der Gemeinde, wobei unklar bleibt, inwieweit nur ein sporadisch aktiver Personenverband von Gotteshausleuten gemeint war, oder bereits eine selbstbewusste, gefestigte und nach Autonomie strebende territoriale Gemeinschaft.

Einer Abschrift einer Urkunde von 1285 folgend, schrieben die Mönche des Klosters, sie hätten kein eigenes Siegel gehabt und darum die Gemeinde gebeten, deren Siegel an die Urkunde zu hängen. 1075 Das wäre somit die erste explizite Erwähnung des Disentiser Gemeindesiegels. Ob diese Abschrift des 17. Jahrhunderts das Original wahrheitsgetreu wiedergibt, ist jedoch fraglich. Zum einen ist schon 1237 ein Siegel des Konvents nachgewiesen 1076, zum anderen müssten die Gotteshausleute von Disentis Jahrzehnte vor allen anderen Untertanenverbänden ein Siegel besessen haben. Im Allgemeinen benutzten ländliche Gemeinden im Mittelalter das Siegel des Amtsträgers. Ab dem 14. Jahrhundert erscheinen zwar die ersten Gemeindesiegel, allgemeine Verwendung fanden sie jedoch erst ab dem 16. Jahrhundert. 1077 Als erste Gemeinden siegelten nachweislich das Oberengadin im Jahr 1335 und in der Surselva 1372 die Freien von Laax. 1078 Laut Wagner/Salis besass das Rheinwald im Jahr 1400 ein Gemeindesiegel, die übrigen Walsersiedlungen im Grauen Bund erhielten das ihrige zwischen 1460 und 1490. Auch das Bergell führte schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Gemeindesiegel. 1079 Ausserdem ist die zweite Erwähnung des Gemeindesiegels von Disentis 1344 auch nur in einer Abschrift überliefert. 1080 Laut der Untersuchung von P. Maurus Wenzin übergaben die Kastvögte zwar Amtsträgern und Ministerialen ein Siegel, jedoch nicht einer ganzen Gemeinde. 1081 Tatsächlich sind Amtssiegel von Gerichten schon im 14. Jahrhundert bekannt. 1082 Das älteste erhaltene Gemeindesiegel von Disentis, mit einer Darstellung des Heiligen Martin, datiert von 1419. 1083 Am 24. Januar 1460 wird mit Regett Saphoia erstmals ein Ammann namentlich als Inhaber des Gemeindesiegels erwähnt. 1084

¹⁰⁷⁵ BUB III (neu), Nr. 1369.

¹⁰⁷⁶ POESCHEL, Kunstdenkmäler Graubünden V, S. 8; BUB II (neu), Siegel Nr. 20.

¹⁰⁷⁷ STIELDORF, Siegelkunde, S. 43.

¹⁰⁷⁸ Deplazes, Schriftlichkeit, S. 220.

¹⁰⁷⁹ WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, S. 7.

¹⁰⁸⁰ BUB V, Nr. 2782.

¹⁰⁸¹ Wenzin, Descriptio, S. 10.

¹⁰⁸² STIELDORF, Siegelkunde, S. 51.

¹⁰⁸³ RU, Nr. 145.

¹⁰⁸⁴ GA Sumvitg, Nr. 1.

8.1.2 Vom Kastvogt zum Hofmeister

Als erster Vogt des Klosters Disentis ist 1212/13 Heinrich von Sax-Misox nachgewiesen. Spätestens ab 1285 amteten die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg als Kastvögte. Wahrscheinlich war schon Hugo I. von Werdenberg-Heiligenberg Kastvogt von Disentis gewesen, sicher aber sein Sohn Hugo II., der sich 1285 von seinem Untervogt Gotschalk vertreten liess. Hochadlige Kastvögte übten im Mittelalter die Schirmherrschaft über Klöster und die hohe Gerichtsbarkeit aus, da Geistliche keine Strafen verhängen durften, bei denen Blut floss. Als Entgelt für ihre Rechtsprechung erhielten die Kastvögte vom Kloster verschiedene Einkünfte. Was die Kastvogtei beim Adel so begehrt machte, waren die mit dem Amt verbundenen Möglichkeiten, die Wirtschaft der Klöster zu kontrollieren und auf die Klosterpolitik Einfluss zu nehmen. 1087

Da die beiden Werdenberg-Heiligenberg in österreichischen Diensten standen, geriet auch die Kastvogtei unter habsburgischem Einfluss. Als sich der Abt von Disentis 1288 einem Bündnis gegen die Herren von Vaz und die Grafen von Werdenberg anschloss, wandte er sich damit gegen seine eigenen Kastvögte. Das Kloster kam nicht nur in Konflikt mit seinen Kastvögten, auch die eigenen Ministerialen blieben dem Kloster nicht immer treu ergeben. Als Walter V. von Vaz um 1278 die Abtei bedrängte, schlossen sich ihm Wilhelm (I.) von Pontaningen und sein Sohn Hugo (I.), Gottfried (II.) von Peisel und die Brüder Burkhard und Wilhelm von Fontana an. Um zu vermitteln, schaltete sich sogar der Papst ein. Das 1285 Hugo (I.) und sein Bruder Wilhelm (II.) von Pontaningen wieder unter den Dienstmannen erscheinen, musste der Streit zwischen Kloster und Ministerialen indes bereits wieder beigelegt worden sein. Dienstmannen erscheinen,

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts bedrängte der Kastvogt Hugo III. von Werdenberg-Heiligenberg das Kloster erheblich. Denn er weigerte sich, diesem einen Hof in Brigels und die Burg Fryberg bei Trun zurückzuerstatten. Als Parteigänger der Habsburger konnte der Graf nach Belieben schalten und walten, ohne mit Konsequenzen rechnen zu müssen. Um weitere Einmischungen zu verhindern, wählten die Mönche deshalb 1327 Thüring von Attinghausen zum Abt von Disentis. Damit geriet die Cadi in den Machtbereich der Innerschweizer Orte und Königs Ludwig IV. des Bayern. Nur wenige Tage darauf

¹⁰⁸⁵ GILOMEN-SCHENKEL/MÜLLER, Disentis, S. 477.

¹⁰⁸⁶ BUB III (neu), Nr. 1369.

¹⁰⁸⁷ Eugster, Kastvogtei.

¹⁰⁸⁸ Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 139.

¹⁰⁸⁹ BUB III (neu), Nr. 1259; Müller, Pontaningen, S. 21.

¹⁰⁹⁰ BUB III (neu), Nr. 1369.

gab Graf Hugo III. den Hof und die Burg zurück und versprach, sein Amt nicht mehr zu missbrauchen. 1091 Auch sein jüngerer Bruder Albrecht I. verhielt sich dem Kloster gegenüber nicht kooperativer. Zwar hatte er in den 1330er-Jahren während der Vazer Fehde auf der Seite des Klosters gekämpft, aber schon Ende 1344 folgten Auseinandersetzungen mit den Gotteshausleuten. Die Gemeinde Disentis wurde durch ein Schiedsgericht, dem auch der Abt von Disentis angehörte, dazu verurteilt, dem Grafen 800 Mark zu bezahlen, eine Summe, die gewöhnlich für Schirmvogteien und Reichslehen entrichtet werden musste. Anscheinend hatten die Ministerialen des Klosters bereits zu diesem Zeitpunkt versucht, die Kastvogtei an sich zu bringen. Wenige Tage später versprachen auf der Gegenseite der Graf und sein Sohn Albrecht II. dem Kloster und den Gotteshausleuten, sie zu schirmen und ihnen nicht mehr zu schaden. 1092 Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg übten zudem die Kastvogtei über das Kloster Pfäfers aus. Dort benutzten sie ihre Vogteirechte zur Stützung ihrer landesherrlichen Machtansprüche im Sarganserland und verwickelten sich dadurch in Streitigkeiten mit dem Kloster. Bei der Abtei Disentis konnten sie weniger Einfluss ausüben, weil das Gebiet weiter von ihnen entfernt lag und das meiste Klostergut von klösterlichen Dienstleuten kontrolliert wurde. 1093

Im weiteren Verlauf des 14. Jahrhunderts gerieten die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg in Bünden zunehmend in Bedrängnis, da sie in zahlreiche Fehden verstrickt waren, gegen Ende des Jahrhunderts stritten sie sich sogar mit den Habsburgern. Schliesslich sahen sich die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg aus finanzieller Not gezwungen, die Vogtei über das Kloster Disentis zu veräussern. Schon längere Zeit hatten sie sich vor Ort durch einen Untervogt vertreten lassen, so 1368 durch Heinrich von Pontaningen, 1371 durch Gottfried (IV.) von Peisel, beide Dienstmannen des Klosters, 1380 durch Rudolf Venner, dem Werdenberger Vogt auf Schloss Freudenberg, und 1391 nochmals durch einen Einheimischen, nämlich wieder Heinrich von Pontaningen. Gemäss Iso Müller ist es deshalb nicht dem Zufall zuzuschreiben, dass mit Ulrich Barlotta und Petrus de Cavorga zwei Männer aus dem Volk als Ammänner an der Spitze der Cadi standen statt Vertreter der von Ponta-

¹⁰⁹¹ MÜLLER, Klostervogtei, S. 43.

¹⁰⁹² BUB V, Nr. 2792; Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 147.

¹⁰⁹³ MEYER, Hochmittelalter, S. 183.

¹⁰⁹⁴ Müller, Klostervogtei, S. 45–48.

BUB VI, Nr. 3632; Müller, Tessinisch-bündnerische Urkunde, S. 420; PfarrA Tujetsch, Nr. 81; BUB VII, Nr. 4120; PfarrA Tujetsch, Nr. 83.

ningen oder von Ringgenberg.¹⁰⁹⁶ Denn die Ministerialen hatten sich zu sehr an den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg orientiert, was weder dem Abt von Disentis noch seinen Untertanen gefallen konnte. Die aus dem Bauerntum aufgestiegenen Familien Barlotta und de Cavorga besetzten das Amt in der Folgezeit mit nur wenigen Ausnahmen. Lediglich die Ministerialen von Pontaningen konnten, wie bereits erörtert, in der Anfangszeit noch zweimal einen Ammann stellen.

Am 10. März 1401 schliesslich quittierten die Grafen Rudolf I., Hugo V. und Heinrich IV. – Enkel von Albrecht II. – den Auskauf der Vogtei über das Kloster Disentis mit allen dazu gehörenden Rechten, dem Niedergericht und Hochgericht sowie Gütern durch Abt Johannes und die Gemeinde Disentis um 1'000 Goldgulden, bezahlt je zur Hälfte vom Kloster und von der Gemeinde. Die Grafen versprachen ausserdem, alle Urkunden, die ihnen die Vogtei bestätigten, den Gotteshausleuten, und nicht dem Abt, auszuhändigen. Diesen Verkauf tätigten die Grafen mit Rat und Wissen zahlreicher *freund und aidgnos*, die auch all die eigenen Streitigkeiten beigelegt hatten, in welche die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg je mit ihnen geraten waren. Neben den Herren von Rhäzüns und von Sax-Misox waren alle wichtigen Dienstadelsfamilien aus der Surselva vertreten, nämlich die von Mont, von Lumerins, von Valendas, von Kropfenstein und von Übercastels. Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg standen in der Surselva also unter grossem Druck der lokalen Ministerialen.

Das Kloster profitierte vom Loskauf, da der Abt sich nicht mehr mit fremden, mächtigen Adelsgeschlechtern auseinandersetzen musste, die ständig in die Rechte des Klosters eingegriffen hatten, anstatt dieses zu schützen. Durch das Bündnis von 1395 hatte sich die Schutzfunktion der Kastvögte, falls sie überhaupt je bestanden hatte, erübrigt. Die Bauern mussten die Vogtsteuer nicht mehr entrichten. Die lokalen Amtsträger selber zeigten das grösste Interesse am Auskauf, der ihre Kompetenzen um jene der Kastvögte erweiterte. Sie mussten sich ebenfalls nicht mehr mit fremden Adligen um ihre Rechte streiten. In der Anfangszeit hatten Ammann und Gericht nur die niedere Gerichtsbarkeit inne, die hohe Gerichtsbarkeit blieb bis zum Auskauf im Jahre 1401 noch immer dem Kastvogt vorbehalten. 1098 Ab welchem Zeitpunkt der Ammann die hohe Gerichtsbarkeit ausübte, ist nicht genau belegt, doch es ist anzunehmen, dass er schon bald vom Abt damit betraut worden

¹⁰⁹⁶ MÜLLER, Gründeräbte, S. 2.

¹⁰⁹⁷ DECURTINS, Disentiser Kloster-Chronik, Beilage Nr. 12.

¹⁰⁹⁸ Müller, Tessinisch-bündnerische Urkunde, S. 414.

war. Quellenmässig belegt ist die Übertragung freilich erst am Ende des 15. Jahrhunderts. 1495 erhielt der Abt von Disentis von König Maximilian I. den Blutbann verliehen, den er wiederum an seine Amtsleute weiterverlieh. 1099

Heinrich von Pontaningen wurde am 15. August 1401 noch als Vogt bezeichnet. 1100 Entweder hatte er den Titel wegen seiner symbolischen Bedeutung beibehalten, oder die Ablösung der Vogtei benötigte längere Zeit. Der letzte Teil der Auskaufsumme wurde am 1. August 1402 entrichtet. 1101 Dass die Gemeinde sich am Auskauf beteiligte, interpretiert Iso Müller als gutes Verhältnis des Abtes zur Gemeinde, dabei lässt er freilich die handfesten Interessen, welche die Gemeinde, oder vielmehr die Oberschicht, am Auskauf hatte, ausser Acht. 1102 Welche Gemeindemitglieder steuerten an die 500 Gulden, der Hälfte des Kaufpreises, bei? Es ist durchaus möglich, dass alle Bauern dazu beigetragen hatten, aber grössere Summen – 500 Gulden waren damals ein beachtlicher Betrag – konnten nur die Grossbauern zahlen. Diese werden sicherlich den grössten Anteil an den neu gewonnenen Rechten für sich beansprucht haben.

Das Kloster hätte aufgrund finanzieller Probleme die Vogtei nicht im Alleingang auskaufen können. Nachdem nämlich das Kloster 1387 abgebrannt war, musste Abt Johannes verschiedene Rechte und Güter an die Untertanen verkaufen, um dessen Wiederaufbau zu finanzieren. Im Jahr 1390 veräusserte er zu diesem Zweck den Tujetschern den jährlichen Schafzins für die Summe von 103 Churwälschen Mark. 1404 verkaufte Abt Peter von Pontaningen den Gotteshausleuten von Medel die Alp Pazzola für einen Jahreszins von vier Schilling Käse. 1103 Es darf also davon ausgegangen werden, dass die Initiative für den Auskauf von der lokalen Elite ausging.

König Ruprecht anerkannte 1408 den Auskauf der Vogtei und stellte die Abtei unter den Schutz des Reiches. 1104 Dass sich Graf Friedrich VII. von Toggenburg im Rahmen der Rhäzünser Fehde (1394–1415) vom Bischof von Brixen die Vogtei über das Kloster Disentis bestätigen liess – ein Recht das Brixen 400 Jahre früher tatsächlich besessen hatte – blieb ohne konkrete

THOMMEN, Urkunden 5, Nr. 275 VIII. Dies blieb dann in der Folge so bestehen. Kaiser Maximilian I. bestätigte dem Abt den Blutbann im Jahr 1514. Vgl. StiAD Synopsis, S. 96–97.

¹¹⁰⁰ Deplaces, Handel und Verkehr, S. 438.

¹¹⁰¹ StiAE A.SF-01.05.

¹¹⁰² Müller, Gründeräbte, S. 4.

Purtscher, Der Obere oder Graue Bund, S. 42; Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 168, S. 182.

¹¹⁰⁴ EA I, Anhang Nr. 410.

Bedeutung. Ebenso konnte Ulrich von Matsch, der vom Bischof von Brixen 1442 das gleiche Recht zugesprochen bekam, seine Ansprüche niemals durchsetzen.¹¹⁰⁵

Hier sei ein Exkurs nach St. Gallen erlaubt: Es gelang Abt Ulrich Rösch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die politische und wirtschaftliche Stellung des Klosters St. Gallen nach einer Zeit des Niedergangs wieder zu stärken. Ein Vergleich lohnt sich, denn nicht nur der Abt von Disentis sah sich in dieser Zeit mit aufstrebenden Untertanen konfrontiert. Massgeblich für den Erfolg in St. Gallen war Röschs Neuorganisation der klösterlichen Verwaltung. Bis dahin hatten dabei die Ministerialen eine entscheidende Rolle gespielt. Diese hatten ihre Stellung soweit ausbauen können, dass die Äbte von ihnen abhängig geworden waren. Der neue Abt ersetzte diese allzu eigenständigen Ministerialen durch Amtsträger, die im Dienst des Klosters standen, und schuf gleichzeitig neue Stellen in der Ämterorganisation, und zwar differenzierter in räumlicher, funktionaler und personeller Hinsicht. Zwar stammten auch die neuen Amtsträger aus einer gehobenen sozialen Schicht, häufig sogar aus den bisherigen Ministerialenfamilien. Sie waren indes gezwungen, sich an genaue Bestallungsbestimmungen zu halten. 1106 St. Gallen wurde damit ein von oben organisierter Fürstenstaat, in welchem demokratische Elemente und Selbstverwaltung auf die Gemeinden und lokalen Gerichte beschränkt blieben. Nur dort kamen ländliche Oberschichten zum Zug. 1107

Trotz der vergleichbaren Ausgangssituation gelang dem Abt von Disentis keine erfolgreiche Neuorganisation. Die Ministerialen wurden zwar durch Amtsträger aus der bäuerlichen Schicht ersetzt, doch diese vermochten dem Abt immer mehr Rechte zu entreissen. Der gemeinsame Auskauf hatte massgeblich den Boden dafür vorbereitet. Durch den Mitauskauf der Vogtei glaubte die Gemeinde, auf die Rechte der Vogtei einen Anspruch zu haben. In der Folge trat sie bei der Ausübung von Hoheitsrechten zusammen mit dem Abt auf, so bei der Entgegennahme des königlichen Blutbanns oder bei der Verleihung des Bergregals. Allerdings handelte immer nur der Ammann im Namen der Gemeinde, und nicht alle Bauern wurden in diese Prozesse mit

¹¹⁰⁵ Müller, Klostervogtei, S. 52–54; Müller, Abtei Disentis 1439–1464, S. 216.

VOGLER, Eliten und Elitenwechsel, S. 148, S. 157. Entsprechend der grösseren wirtschaftlichen und politischen Bedeutung des Klosters St. Gallen waren Verwaltung und Beamtenapparat differenzierter und stärker ausgebaut als dies beim Kloster Disentis nachweisbar ist. Vgl. zu den Amtsträgern des Klosters St. Gallen Staerkle, Der fürstlich-st. gallische Hofstaat, S. 52–53.

¹¹⁰⁷ Vogler, Eliten und Elitenwechsel, S. 156–157.

einbezogen. Bereits beim Bund von 1440/1455 zwischen dem Grauen Bund und der Stadt Chur mit den Vier Dörfern zeigte sich der gegenüber dem Abt gestiegene Einfluss der Gerichtsgemeinde Disentis. Die Gotteshausleute mussten dem Abt nämlich weder huldigen noch schwören, sofern dieser nicht den vorliegenden Bund beeidigte. 1108

Einen weiteren Schritt zur Beschneidung der Klostermacht unternahm die lokale Elite am 19. Juni 1472, kurz nachdem Abt Johannes Schnagg die Herrschaft Jörgenberg erworben hatte. 1109 Die Untertanen brachten vor, sie hätten damals die Kastvogtei der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg zur Hälfte ausgekauft. Deshalb hätten sie jetzt ein Anrecht auf mehr Mitbestimmung. 1110 Gemeinde und Kloster schlossen einen Vertrag, gemäss dem sich Abtei und Gemeinde bei Kriminalsachen Strafgelder und Gerichtskosten teilten. Die Gemeinde hatte zwar die Kosten für die Vollstreckung der Strafen zu übernehmen, das Kloster musste im Gegenzug die Gefangenen verpflegen und die Wärter stellen. Ammann und Rat von Disentis konnten zudem die Frevelbussen nach eigenem Belieben erhöhen oder senken. Ausserdem musste der Abt allfällige Beschwerden zuerst vor das Gericht der Gemeinde bringen, bevor er an das Gericht der Fünfzehn appellieren konnte. Am wichtigsten war jedoch die Neuregelung der Wahl des Ammanns. Bei der Versammlung der Gemeinde, die jeweilen am Pfingstmontag stattfand, konnte der Abt künftig nur noch drei oder vier Männer vorschlagen, aus denen die Gemeinde für ein Jahr einen zum Ammann wählte. Der Abt verlor damit das zentrale Recht, den Ammann allein zu bestimmen. 1111 Zudem musste der Abt dem Ammann, falls er nicht aus dem Pfarrsprengel von Disentis stammte, kostenlos Verpflegung sowie Futter für dessen Pferd zur Verfügung stellen.

Bis um 1450 sind die Lücken in der Ämterliste zu gross, als dass man genau wissen könnte, wie im Einzelnen der Abt seinen Ammann einsetzte. Es ist aber wahrscheinlich, dass er das Amt mehrere Jahre an den gleichen Mann vergab. Aluis Maissen vermutet, dass Regett Saphoia 1445–1449 und 1452–1460 Ammann von Disentis war. 1112 Ab 1460 jedoch alternierten die Amtsträger häufig, so dass bereits zu diesem Zeitpunkt davon auszugehen ist, dass die lokale Elite massgeblichen Einfluss auf die Besetzung des Amtes ausübte und nicht erst ab 1472, denn in der Ämterliste markiert dieses Jahr keinen Bruch. Der Gemeinde wurde nun wahrscheinlich nur bestätigt, was die

¹¹⁰⁸ Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 24.

¹¹⁰⁹ StiAM D1, S. 22-24; MÜLLER, Disentiser Klostergeschichte, S. 212-214.

¹¹¹⁰ Wenzin, Descriptio, S. 10.

¹¹¹¹ WENZIN, Descriptio, S. 11.

¹¹¹² Maissen, Sumvitg, S. 9.

Führungsschicht schon früher de facto durchgesetzt hatte. Vor allem aber war die Kontrolle über das Amt des Ammanns nicht nur als Schritt gegen den Abt zu verstehen, vielmehr ermöglichte diese den wohlhabenden Familien, das Amt weiteren Kreisen der Bauernschaft vorzuenthalten, wie das Verzeichnis der Ammänner belegt. Denn nach 1472 kamen höchstens drei neue Familien zur Ammannwürde, was den Vorrang einer kleinen Gruppe sicherte.

In den 1470er-Jahren büsste das Kloster der Gemeinde gegenüber stark an Macht ein. Nur fünf Jahre nach den Bestimmungen von 1472 zwang diese der Abtei neue Vorschriften auf, welche diesmal sogar das Leben hinter den Klostermauern tangierten. 1113 So forderte die Gemeinde ein Recht auf Einsprache bei Novizenaufnahmen, wodurch die Eliten die Wahl des Abtes indirekt steuern konnten. Da zu dieser Zeit nur wenige Mönche im Kloster lebten, vermochten sie so die Stimmen für die Wahl eines ihnen genehmen Kandidaten sicherzustellen. 1114 Im Weiteren wurden die bei Lehensübertragungen fälligen Abgaben auf ein Mass Wein reduziert, und die Gemeinde überwachte die Finanzen des Klosters. «Die Rolle der früheren werdenbergischen Vögte wurde nun von der Gemeinde übernommen.» 1115 Dahinter steckten einmal mehr die reichen Grossbauern, die als Besitzer der grössten Güter am meisten von dieser Reduktion und Kontrolle der Abgaben profitierten, auch wenn die einfachen Bauern diese Forderungen sicher unterstützt hatten, da ihnen so der tägliche Kampf ums Überleben wesentlich erleichtert wurde. Auf der anderen Seite schlugen die Vermittler die Forderung der Gemeinde aus, derzufolge der Abt den Kaufbrief über die Herrschaft Jörgenberg zu den anderen Urkunden des Klosters in dessen Archiv hätte legen müssen. Abt Johannes Schnagg konnte die Urkunde bei sich behalten, bis er den verpfändeten Zehnten von Domat/ Ems wieder ausgelöst hatte, was er aber so schnell als möglich an die Hand nehmen sollte. Das Kloster geriet somit immer mehr in Abhängigkeit von der Gerichtsgemeinde. Ziel der Gemeinde war es indes nicht, das Kloster völlig seiner Rechte zu berauben, es wurde vielmehr gezielt instrumentalisiert. Dies kommt in der Forderung zum Ausdruck, wonach der Abt versuchen sollte, vom Kaiser das Münzrecht zu erlangen. Die Gemeinde wollte demnach Münzen prägen, hätte dieses Regal aber selber niemals erhalten. Man war sogar bereit, die Kosten für die Erlangung des Münzregals zu übernehmen. Feudalismus wurde also nicht von einer demokratischen Bewegung bekämpft. «Ein Fürstabt an der Spitze des Oberlandes bedeutete immer noch mehr als

¹¹¹³ EICHHORN, Episcopatus Curiensis, S. 245.

¹¹¹⁴ Müller, Studien zum spätfeudalen Disentis, S. 173–174.

¹¹¹⁵ Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 214.

ein wechselnder Mistral [Ammann, d. Verf.].»¹¹¹⁶ Das Verhalten der lokalen Eliten von Disentis ist mit jenem der Eliten im Gotteshausbund vergleichbar, wo die Stände im Gotteshaus vom schwachen Bischof profitierten. Während dessen nominelle Oberherrschaft die Stände von auswärtigen Einmischungsversuchen abschirmte, konnten sie intern seine Schwäche nutzen, um Privilegien – Gerichtsbarkeiten, Regalien, Einnahmen und Burgen – zu erlangen.¹¹¹⁷ Zunächst war also gar kein Interesse vorhanden, die bischöfliche Herrschaft ganz zu verdrängen, weil die Führungsschicht im Gotteshausbund zu ihrer Legitimierung weiterhin darauf angewiesen war.¹¹¹⁸ Die bischöflichen Ämter wurden von den neu entstehenden Führungsgruppen als Mittel für den sozialen Aufstieg verwendet und lieferten den Familien die nötigen politischen und wirtschaftlichen Grundlagen.¹¹¹⁹

Der Rat von Disentis beschloss nach dem Tod von Abt Johannes Brugger im Jahre 1512, die Steuerfreiheit der Klostergüter aufzuheben sowie die Aufnahme von Novizen, die Belehnung mit Gütern, Kauf und Verkauf derselben und die Ernennung des Kellers von der Zustimmung der Gemeinde abhängig zu machen. Gegen diese Beschlüsse suchte der neue Abt Andreas de Falera Recht vor dem Gericht in Waltensburg und danach vor dem Appellationsgericht der Fünfzehn, weil er vermeinte, in alten Freiheiten beschnitten zu werden. Das Gericht der Fünfzehn erlaubte im Urteil von 1517 denn auch die freie Novizenaufnahme, beschränkte das Besteuerungsrecht auf neue Güter und erlaubte dem Abt, die Lehen für maximal zehn Jahre frei zu vergeben. Länger dauernden Belehnungen und der Vergabe von Erblehen musste jedoch die Gemeinde zustimmen, und der Abt hatte bei Kauf und Verkauf von Gütern ebenfalls die Zustimmung von Ammann und Gemeinde einzuholen. Der Keller des Klosters konnte nur im Beisein des Magistrats der Gemeinde eingesetzt werden. 1120 Dass die Bestimmungen bei der Lehenvergabe konsequent umgesetzt wurden, belegen zwei Lehenbriefe von 1527, in denen

MÜLLER, Staatskirchliche Urkunde, S. 311. Lothar Deplazes zeigt auf, dass die Freien von Laax 1434 aus ähnlichen Gründen um die Aufnahme als Gotteshausleute von Chur ersuchten. Einen Feudalherrn als Oberhaupt zu haben, bot auch Vorteile, solange man intern ein gewisses Mass an Mitbestimmung und Selbstverwaltung bewahren oder erlangen konnte. Vgl. Deplazes, Reichsdienste, S. 261.

¹¹¹⁷ Head, Demokratie, S. 70.

¹¹¹⁸ SABLONIER, Graubünden um 1500, S. 105.

¹¹¹⁹ MARGADANT, Drei Bünde, S. 19.

¹¹²⁰ Decurtins, Disentiser Kloster-Chronik, Beilage Nr. 1; Eichhorn, Episcopatus Curiensis, S. 248.

explizit festgehalten wurde, dass der Ammann der Belehnung zustimmen musste, so wie das beschlossen worden war.¹¹²¹

Noch stärker wurden die Rechte des Klosters einige Jahre später beschnitten. Anstatt nur bei der Bestellung des Kellers anwesend zu sein, stellte die Gemeinde um 1522 die Verwaltung des Klostervermögens unter die Aufsicht des von ihr bestimmten Hofmeisters. 1122 Wie und wann dieser erstmals bestimmt wurde, ist nicht bekannt. Dieses neue Amt jedoch ermöglichte eine weitgehende Einflussnahme auf die weltlichen Geschäfte des Klosters. Der Hofmeister wurde somit zum wichtigsten weltlichen Amtsträger im Klosterstaat, denn der Abt konnte nur noch im Beisein des Hofmeisters Geschäfte tätigen. Wenn er also Klostergüter als Lehen vergeben wollte, musste der Hofmeister diesem Vorhaben zustimmen. 1123 Er war auch für den Einzug der Zehnten und Zinsen verantwortlich. 1124 Die Hofmeister waren dieselben Männer, die in diesem Jahrzehnt auch als Ammann der Gemeinde fungierten. Wesentlich bestimmten also drei Männer aus zwei Familien die Politik in der Klosterherrschaft. Bei den Brüdern Conrad und Gaudenz (II.) von Lumerins lässt sich also beinahe von einem Familienunternehmen sprechen. Die Gunst des Augenblicks nutzend, war es den Herren von Lumerins gelungen, sich in der Cadi eine höchst einflussreiche Position zu sichern, indem es ihnen gelang, die Kontrolle über das Kloster Disentis weitgehend zu übernehmen.

Tabelle 14: Die Hofmeister des Klosters Disentis¹¹²⁵

1522	Conrad von Lumerins
1524	Conrad von Lumerins
1527	Conrad von Lumerins
1528	Ulrich Berchter
1529, 8. Juni	Conrad von Lumerins
1529, 15. Juli	Ulrich Berchter
1531	Ulrich Berchter

¹¹²¹ BAC 511.01.02.04.

¹¹²² StiAD Synopsis, S. 103; GADOLA, Cumin della Cadi, S. 39.

¹¹²³ GA Disentis/Mustér, Nr. 5.

¹¹²⁴ Tomaschett, Zehntenstreit, S. 25.

¹¹²⁵ Für die Quellennachweise vgl. Anhang 13.

8.1.3 Folgen der Ilanzer Artikel

Die Ilanzer Artikel von 1524 und 1526 entstanden im Zuge der Reformation und des Bauernkrieges. Während die Ersten Ilanzer Artikel, die vor allem den kirchlichen Bereich tangierten, den Willen der rätischen Führungsschichten bezeugten, das gesellschaftliche und religiöse Leben durch ihren gemeinsamen Willen zu regeln, wurden die Zweiten Ilanzer Artikel gemäss Head durch Druck von unten aufgezwungen.¹¹²⁶

Die Artikel von 1526 zielten auf eine massive Einschränkung der landes-, grund- und kirchenherrlichen Rechte der geistlichen Herren, vor allem des Bischofs. Geistliche Herrschaftsträger durften demnach im Gebiet der Drei Bünde keine weltlichen Ämter mehr besetzen, der Bischof und seine Amtsleute wurden somit von den Ratsversammlungen ausgeschlossen. Ausländer durften keine geistlichen Stellen mehr antreten, Gerichtsbussen wurden dem Bischof vorenthalten und die Berufung ans bischöfliche Gericht untersagt. Der kleine Zehnt wurde abgeschafft und der grosse Zehnt auf den Fünfzehnt reduziert. Die Gemeinden regelten die Kollatur selber, und die Jahrzeitstiftungen wurden abgeschafft. 1127 Diesen Forderungen wollte die Oberschicht in solchem Ausmass jedoch nicht nachkommen. Die Lage war komplex, weil die führenden Familien einerseits die Bauern gegen die bischöfliche Herrschaft unterstützten, andererseits widersetzten sie sich den Bauern hinsichtlich der wirtschaftlichen Lastenbefreiung. Als die Herren im 15. Jahrhundert zunehmend ihre Macht verloren, waren verschiedene ihrer wirtschaftlichen Ansprüche in die Hände der dörflichen Eliten gelangt. Deshalb stellten sich zahlreiche Vertreter der Oberschicht gegen die Abschaffung der Zehnten, waren sie doch die Empfänger dieser Abgaben. 1128 So entgingen nicht nur dem Bischof, sondern auch seinen Amtsträgern durch direkte Zehntverweigerungen zahlreiche Einnahmen. Zudem hätten sie ihre ganze Macht verloren. Für die lokale Elite war der Dienst in der bischöflichen Landesherrschaft eine wichtige Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz. 1129

Deshalb schützten die lokalen Gerichte, die jetzt anstelle bischöflicher Behörden für die Rechtsprechung zuständig waren, häufig die Eigentumsrechte von einflussreichen Körperschaften oder Familien, denn die Gerichtsvorsitzenden waren meist auch Inhaber verschiedener Zehnten und mussten eigene Verluste befürchten.¹¹³⁰ Noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts wi-

¹¹²⁶ HEAD, Demokratie, S. 93.

¹¹²⁷ PFISTER, Konfessionskirchen und Glaubenspraxis, S. 211–212.

¹¹²⁸ HEAD, Demokratie, S. 88-94.

¹¹²⁹ Vasella, Bauernkrieg, S. 37.

¹¹³⁰ Head, Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert, S. 96. So etwa Landrichter Conrad von

dersetzten sie sich den Säkularisierungsbestrebungen erfolgreich. Und es waren keineswegs Glaubensfragen, die sie dazu bewegten – eine Mehrzahl der Oberschicht im Gotteshausbund bekannte sich bereits zur Reformation –, sondern vielmehr das Interesse an den Pfründen des Hochstifts, die meist in den Händen der (z. T. auch reformierten) Elite lagen. Das Appellationsgericht des Grauen Bundes schützte deshalb die Ilanzer Artikel selten, und erstinstanzliche Urteile in deren Sinn wurden gewöhnlich umgestossen. Damit vermochte die Elite, nachdem sich die Unruhen gelegt hatten, ihre Ansprüche weiter einzufordern. Die andere Möglichkeit bestand darin, die Zehnten an die Gemeinden zu verkaufen, solange noch ein angemessener Preis bezahlt wurde. In der Surselva vermochten sich die Eliten in den 1520er-Jahren besser zu behaupten als in den anderen Gebieten und deshalb höhere Preise zu erzielen, als sie ihre Zehnten nach Abklingen der Bauern-unruhen veräusserten.

Das Amt des Hofmeisters wurde eingeführt, um das Kloster kontrollieren zu können. Dies schliesst indes nicht aus, dass der Hofmeister das Kloster nicht unterstützt hätte, falls es von aussen angegriffen worden wäre. Im Gegenteil, es lag gerade im Interesse des Hofmeisters, das Kloster gegen Angriffe zu verteidigen, denn das eigene Amt hing vom Bestehen und von den Einnahmen des Klosters ab. Ein Hofmeister aus einer mächtigen Familie stellte zwar für den Abt innenpolitisch ein Risiko dar, nach aussen aber vermochte sich dieser für das Kloster besser einzusetzen. Dasselbe gilt für den Ammann. Am deutlichsten zeigte sich dies am Vorgehen der Brüder von Lumerins. Ammann Gaudenz (II.) von Lumerins wehrte sich am 25. Juni 1526 bei der öffentlichen Verkündigung der Zweiten Ilanzer Artikel in Ilanz mit Erfolg gegen die Bestimmung, geistliche Herren dürften keine Amtsträger mehr einsetzen, wie der Anhang zu den Artikeln zeigt. Somit konnte das Kloster Disentis bei seinen bisherigen Rechten, die mit der Gemeinde vereinbart wurden, verbleiben.¹¹³⁵

Lumerins im Jahr 1534, als die Leute von Andeer dem Bischof die Zinsen nicht abliefern wollten. Vgl. BAC 021.05, fol. 273.

VASELLA, Bischöfliche Herrschaft, S. 64; PFISTER, Konfessionskirchen und Glaubenspraxis, S. 212.

¹¹³² Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 123.

¹¹³³ GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 30.

GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 31. Etwa Gaudenz von Mont, Herr zu Löwenberg, der Zehnten in Sevgein an die Nachbarschaft verkaufte. Vgl. GA Schluein, Nr. 3.

MOHR, Regesten Disentis, Nr. 280; JECKLIN, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 39.
In der Zeit der Reformation hielten auch die meisten höheren Amtsträger dem Abt von St. Gallen die Treue. Vgl. STAERKLE, Der fürstlich-st. gallische Hofstaat, S. 52.

Die Ilanzer Artikel unterstellten die klösterliche Verwaltung einer weltlichen Obrigkeit. 1136 Beim Kloster Disentis war dies nun allerdings schon früher geschehen. Die Ilanzer Artikel zeitigten für Disentis vorerst keine grossen Folgen, weil der Zehnt bereits im Jahr 1481 auf den Fünfzehnten reduziert worden war. 1137 Nur in Brigels brach schon 1524 ein Streit um die Zehnten aus. Allerdings vermochte sich der Hofmeister Conrad von Lumerins, der für deren Einzug verantwortlich war, doch noch durchzusetzen. 1138 Weniger erfolgreich agierte der Hofmeister allerdings, als Domat/Ems und Falera in den Jahren 1528 und 1529 die Zehntabgabe verweigerten, denn ein Gericht der Drei Bünde erlaubte den Gemeinden den Loskauf um 400 bzw. 650 Gulden. ¹¹³⁹ Die grosse Alp Nalps im Tujetsch konnte der Hofmeister 1529 wiederum für das Kloster sichern, als Gaudenz von Mont zu Löwenberg, Johannes Schmid von Ilanz, Placidus von Pontaningen und Nicolaus Wiezel die Rückerstattung der Alp verlangten, die durch Stiftung an das Kloster gekommen sei und auf die sie nun als Erben mit Berufung auf den Ilanzer Artikelbrief Anspruch hätten. 1140 Das Urteil erkannte, dass die genannte Alp gegen Entrichtung von 200 Gulden Eigentum des Klosters bleiben soll, bei allfälligem Verkauf, Verpfändung oder Verpachtung der Alp müsse den Erben jedoch ein Vorrecht zugestanden werden.

Freiherr Jörg von Hewen hatte als Inhaber der Herrschaft Hohentrins Anrecht auf gewisse Zehnten, welche die Leute von Trin zu entrichten hatten. Als sie diese verweigerten, ging der Freiherr vor Gericht, und alt Landrichter Ulrich Berchter, Wolf von Capaul, Ammann in Flims, Moritz Jenni, Ammann in Obersaxen, Hans von Jochberg und Pedrutt Selm, alt Ammann in der Gruob, entschieden, dass die Gemeinde den grossen Zehnten weiterhin entrichten müsse. 1141 Dieses Beispiel zeigt eindrücklich, dass auch ein landesfremder Inhaber einer Herrschaft sich vor Gericht gegen die Gemeinde zu behaupten vermochte. Dieser stand den lokalen Eliten offensichtlich wirtschaftlich näher als die einheimischen Bauern.

¹¹³⁶ Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 38.

¹¹³⁷ Tomaschett, Zehntenstreit, S. 23.

¹¹³⁸ Tomaschett, Zehntenstreit, S. 25.

SAULLE/BRUNOLD, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 95; GA Falera, Nr. 12. Im Bischöflichen Archiv Chur sind zwischen 1527 und 1558 rund 50 Fälle dokumentiert, in denen das Hochstift gerichtlich gegen Meier oder Gemeinden vorging, welche die Abgaben verweigert hatten. Vgl. Pfister, Bistum Chur, S. 209. Dem Hochstift gingen also beträchtliche Einkünfte verloren.

¹¹⁴⁰ GA Tujetsch, Nr. 13; Mohr, Regesten Disentis, Nr. 282.

¹¹⁴¹ GA Trin, Nr. 15.

Das Hoheitsgebiet der Abtei Disentis, die Cadi, wurde nicht gänzlich kommunalisiert. Auch wenn die Gemeinde, in erster Linie die lokale Elite, eine deutlich dominante Position übernahm, blieb der Abt mindestens formell das Oberhaupt. Iso Müller bemerkt zwar, dass die Unabhängigkeitsbestrebungen der Gemeinde Disentis gegenüber dem Kloster von den Rittern und Dienstleuten ausgingen, betont indes die Rolle der gesamten Gemeinde und der angeblich «demokratischen» Äbte zu stark. Dennoch liegt er mit seinem Urteil richtig, dass der Abt an der Spitze der Gerichtsgemeinde, wenn auch nur formal, von den Zeitgenossen des 15. und 16. Jahrhunderts durchaus anerkannt wurde, egal, ob die ganze Gemeinde oder nur die Elite dominierte. Nach aussen stellte der Abt als Reichsfürst ein stärkeres politisches Symbol als ein Ammann einer Gemeinde dar. Deshalb bestand gar kein Interesse, das Kloster samt seinem Herrn völlig aus dem Tal zu verdrängen. 1142

8.1.4 Die Herrschaft Jörgenberg

Burg und Herrschaft Jörgenberg mit den Dörfern Waltensburg, Rueun, Andiast und Schlans gehörten im 15. Jahrhundert den Freiherren von Rhäzüns. Die Burg bildete deren Herrschaftszentrum in der Surselva, wohin auch alle Abgaben entrichtet werden mussten. 1143 Als die Freiherren von Rhäzüns 1458 im Mannesstamm ausstarben, erbte Graf Jos Niklaus von Zollern den Grossteil ihrer Besitzungen, darunter auch Jörgenberg. Der Graf, der selten in Bünden weilte, veräusserte seine Rechte und Güter allerdings bald. Am 6. Juni 1472 kaufte Abt Johannes Schnagg von Disentis die Herrschaft Jörgenberg mit allen Untertanen zum Preis von 1'800 Rheinischen Gulden, die übrigen Besitzungen gingen ein Jahr später an die Herren von Marmels. 1144 Zur Herrschaft Jörgenberg gehörten die Burgen Jörgenberg und Friberg, Hoch- und Niedergericht, Zwing und Bann sowie der Zehnt von Waltensburg. 1145 Der Kauf der Herrschaft Jörgenberg war mit Zustimmung der Gemeinde Disentis erfolgt. Damit hatte das Kloster sein Einflussgebiet weiter rheinabwärts ausdehnen können. Freilich verkaufte der Graf nur die Gerichtsherrschaft, jedoch nicht seine dortigen Renten und Gülten, und vor allem nicht die Rechte an der Alp Ranasca sowie an Erzen und Bergwerken, sowohl bereits vorhandenen als auch künftig noch zu erschliessenden. Hier wird der hohe Stellenwert des

¹¹⁴² Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 246–248.

¹¹⁴³ RU, Nr. 136.

¹¹⁴⁴ Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 210–211.

¹¹⁴⁵ Decurtins, Disentiser Kloster-Chronik, Beilage Nr. 16; Thommen, Urkunden 4, Nr. 429.

Bergbaus und der Alpwirtschaft auch für ein bedeutendes Grafenhaus sichtbar. Der Vogt des Grafen durfte sich weiterhin auf der Burg Jörgenberg (vgl. Abb. 23) aufhalten, um über die Leute der Herrschaft Obersaxen zu richten. Dorthin mussten ihm auch die geschuldeten Abgaben entrichtet werden.

Nach dem Übergang der Herrschaft Jörgenberg an Disentis wurde der Vogt durch einen Ammann ersetzt, dessen Wahl durch die Herrschaftsleute aus einem Vierervorschlag des Abtes erfolgte. Die Herrschaft behielt also durch einen eigenen Ammann und eigene Geschworene ihre Eigenständigkeit und fiel nicht an die Gerichtsgemeinde Disentis. Im Jahr 1527 wollte die Gemeinde dem Abt das Recht entreissen, den Ammann vorschlagen zu dürfen, wurde vom Bundesgericht aber abgewiesen. Hofmeister Conrad von Lumerins setzte sich dabei massgeblich für das Kloster ein. Die Leute von Waltensburg beriefen sich hingegen auf die Ilanzer Artikel. Dies machte es umso nötiger, hartnäckig gegen das Begehren der Gemeinde vorzugehen, um einem Präzedenzfall vorzubeugen.

Roger Sablonier zeigt für die Innerschweiz, dass Konflikte nicht nur aus dem wachsenden Druck reicher Bauern entstanden, sondern auch weil die Klöster ihrerseits versuchten, ihre Herrschaft zu intensivieren. Dies trug indes letztlich zur Festigung der ländlichen Autonomie und zum Herrschaftsverlust der Klöster bei, indem sich in Uri beispielsweise sogar die Amtsträger gegen die Fraumünsterabtei Zürich wandten.¹¹⁴⁸

Aus dem Erwerb der Herrschaft Jörgenberg durch den Abt von Disentis lässt sich folgern, dass das Kloster zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich auf einer soliden Basis stand. Doch gerade dieser Kauf ist mitverantwortlich für den Machtverlust des Abtes in der Cadi, welchen er in den 1470er-Jahren letztlich hinnehmen musste. Iso Müller sieht eben diesen Erwerb als Ursache des Verlusts, weil er in den Augen der Gemeinde als eine zu grosse äbtische Machterweiterung gegolten habe. Die lokalen Eliten hatten damit offensichtlich einerseits die momentane wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Klosters erkannt, an der sie partizipieren wollten. Andererseits verwies der Kauf darauf, dass der Abt seine politische Macht auszudehnen beabsichtigte. Beides verlangte nach einer Intervention, und keine zwei Wochen nach dem Kauf wurden dem Abt die Bestimmungen von 1472 aufgezwungen.

¹¹⁴⁶ Purtscher, Der Obere oder Graue Bund, S. 46.

¹¹⁴⁷ Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 212; StiAD Synopsis, S. 110–111.

¹¹⁴⁸ Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 117.

¹¹⁴⁹ Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 212.

8.1.5 Ursern

In Ursern, dem zweiten Herrschaftsgebiet des Klosters Disentis, hatten die Äbte mit mächtigen Ministerialengeschlechtern und Amtsträgern immer wieder Konflikte auszutragen, vornehmlich mit den Familien von Moos und von Hospental. Bereits Ende des 13. Jahrhunderts waren Johann von Moos und Hans von Hospental Lehensmänner des Klosters gewesen. Die von Moos übernahmen das Ammannamt für mehrere Jahrzehnte, nachdem die von Hospental zu Beginn des 14. Jahrhunderts abgesetzt worden waren. Im 15. Jahrhundert traten vermehrt Grossbauern als Amtsträger auf. 1151

Im Gegensatz zur alteingesessenen rätoromanischen Bevölkerung erhielten die Walser, die ab Ende des 12. Jahrhunderts in Ursern einwanderten, ihre Güter als Erblehen, mussten keine weiteren Abgaben entrichten und konnten die niedere Gerichtsbarkeit ausüben. Deren Ammann, der auch die grundherrlichen Rechte des Klosters zu wahren hatte, wurde jedoch vom Abt ernannt. Am 20. Juli 1382 gewährte dann König Wenzel den Talleuten von Ursern die freie Wahl des Ammanns, der alle Gerichtsrechte in Ursern innehatte. Dieser musste im Tal wohnen und jedes Jahr neu gewählt werden. Ihm wurde die bisher dem Vogt zustehende Blutgerichtsbarkeit übertragen. 1154 1396 bestimmten die Talleute, wie der Talammann zu wählen sei, wobei auffallenderweise die Rechte des Abtes ausser Acht gelassen wurden. 1155

Es gelang Uri, Ursern von der Abtei weiter abzusondern, indem das Hochtal im Jahr 1410 einen Landrechtsvertrag mit Uri abschloss. Der Abt besass zwar immer noch grundherrliche und kirchliche Rechte in Ursern, dessen Bewohner meinten allerdings, sich all ihrer Pflichten entledigt zu haben. Erst 1425 gelang es Disentis und Ursern, ihre gegenseitigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissse zu klären. Die Ursner wählten ihren Ammann wie bisher nach eigenem Ermessen. Es war nur noch Formsache, dass dieser sich nach Disentis zu begeben und dem Abt ein Paar weisse Handschuhe zu überreichen hatte, um von diesem Amt und Gericht zu erhalten. Der Ammann musste jährlich dem Boten aus Disentis beim Einzug der Zinsen in Ursern helfen, denn dieses grundherrliche Recht des Abtes von Disentis anerkannten die Leute von Ursern immer noch.

¹¹⁵⁰ BUB III (neu), Nr. 1369.

¹¹⁵¹ Hubler, Adel und führende Familien Uris, S. 106.

¹¹⁵² MÜLLER, Disentiser Klostergeschichte, S. 121.

¹¹⁵³ GISLER, Abtzins- und Steuerrödel, S. 83-84.

¹¹⁵⁴ Denier, Urkunden aus Uri, Nr. 181; Gisler, Abtzins- und Steuerrödel, S. 84.

¹¹⁵⁵ Denier, Urkunden aus Uri, Nr. 202.

DENIER, Urkunden aus Uri, Nr. 254; Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 185.

Im Jahr 1484 kam es erneut zu einem Streit mit Ursern, denn Abt Johannes von Disentis pochte auf das Recht, in Andermatt den Pfarrer einzusetzen sowie diesen zu beerben. Zudem scheint der Ammann nach seiner Wahl nicht mehr nach Disentis gereist zu sein, um sein Amt vom Abt zu empfangen, denn dies beanstandete der Abt ebenfalls. Die Leute von Ursern widersprachen dem Abt mit der Begründung, sie seien berechtigt, den Pfarrer selber zu wählen. Da der Abt überdies Landmann von Uri war, wurde ein Urner Schiedsgericht angerufen. Das Urteil den Pfarrer von Andermatt betreffend, fiel zugunsten von Ursern aus. Sie durften danach den Pfarrer selber wählen und mussten ihn in Disentis nur noch präsentieren. Was den Ammann anbelangte, widersprachen die Ursner nicht und meinten, der Empfang des Amtes durch den Abt sei in einigen Urkunden so verbrieft. Ob sie sich danach daran gehalten haben, ist allerdings unbekannt, denn verbriefte Rechtsansprüche in der Praxis durchzusetzen, erwies sich als schwierig, wenn ausgerechnet der zuständige Amtsträger dem Abt seine Rechte streitig machte.

Im alten Talbuch von Ursern aus dem Jahr 1491 sind verschiedene Bestimmungen zu den Amtsträgern verzeichnet, nämlich zum Ammann, dem Weibel und dem Rat der Neun. 1158 Der Ammann entschied, welche Geschäfte nur vor den Rat und welche vor die ganze Gemeinde kamen, er führte den Vorsitz im Gericht der Neun und konnte die Urteile an eine höhere Instanz weiterziehen. Der Weibel amtete als Bote und Helfer des Ammanns und übernahm polizeiliche Funktionen. Er wurde für seine Tätigkeit auch entlohnt. Ausserdem sollte keiner ein Amt länger als zwei Jahre ausüben dürfen. Bussen fielen generell an die ganze Gemeinde. Ammann, Weibel und Rat durften sich bei ihrer Tätigkeit nicht beeinflussen lassen, weder *durch früntschaft noch durch viendtschaft, noch um kein guot.* 1159 Niemand sollte sich bestechen lassen, vor allem aber wurde im Talbuch die Praxis angeprangert, den eigenen Familienangehörigen Vorteile zu verschaffen.

8.1.6 Die Hofämter – Der Marschall

Am Hof des Bischofs von Chur gab es folgende vier Hofämter: Marschall waren die Grafen von Toggenburg, Kämmerer die Grafen von Werdenberg, Truchsessen die Grafen von Matsch und mit dem Schenkenamt wurden die Erzherzöge von Österreich als Grafen von Tirol belehnt. Diese liessen sich jedoch vor Ort vertreten. So bekleideten lange Zeit die Herren von Aspermont

¹¹⁵⁷ Denier, Urkunden aus Uri, Nr. 360.

¹¹⁵⁸ Ott, Thalbuch Ursern, S. 3, S. 9–11, S. 16–18.

¹¹⁵⁹ Ott, Thalbuch Ursern, S. 10.

das Unterschenkenamt, und die Herren von Marmels stellten den Untermarschall. ¹¹⁶⁰ Von Interesse ist hier das Amt des Marschalls. ¹¹⁶¹ Dem Marschall wurde ursprünglich die Verantwortung für die fürstlichen Stallungen überträgen, mit der Ausdehnung der fürstlichen Macht stieg er dann zum Führer des Reiterheeres auf. ¹¹⁶²

Für das Kloster Disentis sind diese vier Hofämter nicht nachgewiesen, im Gegensatz zu St. Gallen, wo Kämmerer, Truchsessen, Marschalle und Schenken amteten. Der Marschall des Bischofs von Chur war allerdings zugleich für die im Bistum liegenden Klöster verantwortlich. Als Nachfolger der Grafen von Toggenburg erhielten die Herren von Marmels vom Bischof das Amt des Marschalls der Klöster Disentis, Pfäfers und Marienberg zu Lehen. Jeder neue Abt musste nach Chur reisen, um vom Bischof die Weihe zu empfangen. Die Pflicht des Marschalls dabei war es, ihn auf dieser Reise zu begleiten, wofür der Abt dem Marschall jedoch ein Pferd schenken sollte.

Als Conradin von Marmels im Jahr 1497 den neuen Abt Johannes Brugger nach Chur begleitete, stand auch ihm ein Pferd zu. 1166 Freiwillig hatte der Abt indes seine Pflicht nicht erfüllt, wie die Anstände vom März 1498 beweisen. Denn es musste zuerst ein Rechtstag unter Anwesenheit des Bischofs angesetzt werden, damit der Abt am 27. März 1498 seiner Pflicht nachkam. 1167 Es ist wahrscheinlich, dass die Herren von Marmels ihr Amt nur als Ehrenamt ansahen, bei dem Pflichten vor allem dann wahrgenommen wurden, wenn, wie bei der Abtweihe, ein direkter Gewinn damit verbunden war. Conradin von Marmels erhielt 1491 das Amt des Marschalls als Lehen des Bischofs, nach seinem Vetter Hans (II.) von Marmels. 1168 Nach Conradin erbten 1518 seine Söhne Hans (III.) und Rudolf von Marmels das bischöfliche Lehen. 1169 Noch 1542 wurden die Herren von Marmels vom Bischof damit belehnt. 1170

¹¹⁶⁰ MAYER/JECKLIN, Katalog des Bischofs Flugi, S. 37.

Dieses Erbamt darf nicht mit dem Marschall in der Stadt Chur oder im Oberengadin verwechselt werden. Dort wurde der Weibel als Marschall bezeichnet. Vgl. Миотн, Ämterbücher, S. 31.

¹¹⁶² STOLZ, Beiträge zur Geschichte des Unterengadins, S. 165.

¹¹⁶³ Vogler, Eliten und Elitenwechsel, S. 149–150.

¹¹⁶⁴ Castelmur, Conradin von Marmels, S. 51.

¹¹⁶⁵ StAGR AB IV 6/38, S. 373.

¹¹⁶⁶ Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 234.

¹¹⁶⁷ BAC 511.01.01.03; BAC 511.01.01.04.

¹¹⁶⁸ BAC 014.1795 (9. Februar 1491); Castelmur, Conradin von Marmels, S. 52.

¹¹⁶⁹ BAC 015.2329 (19. Juli 1518[f]).

¹¹⁷⁰ Mohr, Regesten Disentis, Nr. 300.

8.2 Die Eliten und die Stadt Ilanz

Bildete Ilanz ein politisches und wirtschaftliches Zentrum für die Eliten? Gemäss Grimm übten neben Chur vor allem Davos, Ilanz, Zuoz, Disentis und Maienfeld eine erkennbare Anziehungskraft auf die Eliten aus. ¹¹⁷¹ Welche Rolle die Kleinstadt Ilanz im landschaftlich-regionalen Zusammenhang genau spielte, ist indes kaum zu eruieren.

Kleinstädte mussten um ihre Existenz kämpfen, und sie teilten meist das Schicksal des sie umgebenden Landes. Stadtrechte und eine teilweise städtische Wirtschaftsstruktur verhalfen ihnen zwar zu einer Sonderstellung gegenüber den Landgemeinden, doch sie erlebten nur selten eine wirtschaftliche Expansion. Die Bevölkerungszahlen waren kaum höher als die eines Dorfes. An politischer Selbständigkeit fehlte es ebenso wie an einem abhängigen Umland, das als Vorratskammer und Arbeitskräftereservoir hätte dienen können. Kleinstädte befanden sich ausserdem häufig an guter Verkehrslage. Dadurch hingen sie freilich vom Durchgangsverkehr ab und reagierten dementsprechend auf dessen Krisen. 1172 Diese Fakten treffen mit grosser Wahrscheinlichkeit ebenso auf Ilanz zu. Die Stadt gelangte zwar dank des Handels zu regionaler Bedeutung, doch weil die Pässe in der Surselva nicht so häufig begangen wurden, hielt sich das Wachstum in Grenzen. Auch wenn in der Stadt Handel und Gewerbe ein Auskommen boten, waren die meisten Bürger doch in der Landwirtschaft tätig, womit die Stadt einen ländlichen Charakter erhielt. 1173

Die Stadt war aus einem bischöflichen Hof entstanden und erhielt im 13. Jahrhundert einen Mauerring. 1289 wurde sie erstmals als *oppidum*, als Stadt, bezeichnet.¹¹⁷⁴ Der Aufstieg zur Stadt erfolgte wahrscheinlich wegen der günstigen Verkehrslage an der Kreuzung mehrerer Passübergänge. Die Gruob, also das Umland von Ilanz, war gleichzeitig das fruchtbarste Gebiet der Surselva.¹¹⁷⁵ Als die Stadt eine eigenständige Vogtei bildete, übte ein bischöflicher Vogt die Gerichtsbarkeit aus. Nachdem die Herren von Sax-

¹¹⁷¹ Grimm, Bündner Aristokratie, S. 177.

¹¹⁷² Menolfi, Wil und Altstätten, S. 165.

¹¹⁷³ Purtscher, Stadtgemeinde, S. 265.

MEYER, Hochmittelalter, S. 181. Im Früh- und Hochmittelalter gab es ein Oberilanz und ein Unterilanz. Die spätmittelalterliche und heutige Stadt entspricht Unterilanz, während Oberilanz in der Belmontschen Fehde 1352 niederbrannte. Früher war Oberilanz das eigentliche Zentrum gewesen, aber bereits Ende des 13. Jahrhunderts kam es wegen der günstigeren Verkehrslage zu einer Verschiebung. Vgl. MAISSEN, Glion, S. 17 und SCHMID, Ilanz, S. 44–45.

¹¹⁷⁵ Maissen, Glion, S. 10; Schmid, Ilanz, S. 42.

Misox die Stadt Ilanz und die Gruob erworben hatten, blieb sie weiterhin in der Gerichtshoheit beschränkt. Denn Ilanz war zwar eine Stadt mit Stadtmauer, Markt und Stadtrecht, doch vermochte sie sich nie von der Gruob zu lösen. 1176 Ilanz hatte zwar ein eigenes Gericht, das für gewisse Bereiche zuständig war, doch die Stadt war mit den umliegenden Dörfern Teil der Gerichtsgemeinde Gruob und besass kein eigenes Hochgericht. Ilanz war nie reichsfrei, sondern gehörte, wie andere Kleinstädte auch, einem Stadtherrn mit verschiedenen Herrschaftsrechten, wie der Gerichtsbarkeit, dem Herrenzins und den Zöllen. 1177 Die Stadt erreichte trotz mehrerer Versuche nie die volle gerichtliche Unabhängigkeit. Immerhin verkaufte Graf Heinrich von Sax-Misox 1466 aus Geldnöten der Stadt Ilanz die jährlich zu entrichtende Vogtsteuer von acht Mark um 135 Churwälsche Mark. 1178 Den Zoll veräusserten die Grafen später an einen Privatmann. 1179

Etwas anders sah die reale Situation von Ilanz innerhalb der Gruob aus. Ein Vergleich mit St. Gallen soll dies näher erläutern. Im Territorialstaat der Abtei St. Gallen fand ein Konzentrationsprozess statt, und zwar von den zahlreichen Meierämtern auf wenige zentrale Orte der Herrschaftsausübung. Die allgemeine Entwicklung der Städte im Spätmittelalter mag bewirkt haben, dass diese zu wichtigen Zentren der fürstäbtlichen Verwaltung wurden, da sie die entsprechende Infrastruktur und Sicherheit boten. Ihre zentrale Lage war jedoch für die Herrschaftsausübung nicht so wichtig wie die wirtschaftliche Bedeutung. Die Fürstäbte von St. Gallen machten deshalb die Kleinstadt Wil im 15. Jahrhundert zu einem zentralen Ort der landesherrlichen Verwaltung, wo verschiedene Amtsträger des Abtes wirkten. Hier waren die Bürger berechtigt, einen Grossen und einen Kleinen Rat sowie ein Stadtgericht mit einem Schultheissen an der Spitze zu bestellen. ¹¹⁸⁰ Diese Entwicklung gelang auch Ilanz. Die Stadt erreichte zwar, wie bereits erwähnt, nie die Unabhängigkeit von der Gruob und war rechtlich nicht privilegiert, aber sie vermochte unter den Grafen von Sax-Misox eindeutig die Gerichtsgemeinde massgeblich politisch zu beeinflussen, was überdies aus den Ämterlisten sichtbar wird. Bürger von Ilanz bekleideten häufiger das Amt des Ammanns als die lokalen Eliten aus den übrigen Nachbarschaften.

Der Stadtcharakter sowie die verkehrsgünstige Lage machten Ilanz zu einem politischen und wirtschaftlichen Zentrum der Surselva. So wurde in

¹¹⁷⁶ Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 251.

¹¹⁷⁷ SCHMID, Opido in Illanz, S. 16.

¹¹⁷⁸ StadtA Ilanz, Nr. 42.

¹¹⁷⁹ Siehe Kap. 7.1.7.

¹¹⁸⁰ Zangger, St. Galler Klosterherrschaft, S. 159–162.

Ilanz der Graue Bund geschlossen, ausserdem war die Stadt Tagungsort der Drei Bünde. Bedingt durch die bessere Bildung der Stadtbürger, stammten die Bundesschreiber meistens aus Ilanz. Die Stadt erlangte letztlich eine herausragende Bedeutung in den 1520er-Jahren, als hier die Ilanzer Artikel aufgesetzt wurden, ebenso der Bundesbrief von 1524 und im Jahr 1526 im Zuge der Reformation dort das einzige Religionsgespräch in Bünden stattfand. Wieso Ilanz diese Stellung erreichte, ist nicht klar. Dennoch muss festgehalten werden, dass es im untersuchten Gebiet kein eindeutiges Zentrum gab. Denn Disentis war mit seinem Kloster ökonomisch und politisch ebenso wichtig, und für den Grauen Bund war Trun als Versammlungsort zentral.

Heinrich (III.) von Lumerins aus dem Lugnez erscheint 1410 als Bürger von Ilanz und gelangte dort über seine Frau in den Besitz mehrerer Güter. Die von Lumerins waren allerdings schon im 14. Jahrhundert in Ilanz ansässig gewesen, ebenso die Ministerialengeschlechter von Kropfenstein, von Morissen, von Pontaningen und von Mont. Auch Mitglieder der Familie von Castelberg waren im 15. Jahrhundert Hausbesitzer in Ilanz und besassen das Bürgerrecht, traten aber politisch noch nicht hervor. Bürgerrecht musste nicht mit dem Wohnsitz identisch sein, oft ging es nur um das Prestige. Hans (II.) von Capaul war der bedeutendste Fremde, der sich im 15. Jahrhundert in Ilanz niederliess. Er amtete mehrmals als Ammann in der Gruob und als Landrichter. Zwar dienten nicht selten kleine Zentren als Ausgangspunkte oder Zwischenstationen für einen sozialen Aufstieg, 1185 für Ilanz lässt sich das aber nicht belegen.

8.3 Die Eliten und ihre Aussenbeziehungen

8.3.1 Amtsträger des Bischofs von Chur

Die ersten Amtsträger des Bischofs von Chur erscheinen gegen Ende des 13. Jahrhunderts, also zur Zeit der beginnenden Territorialherrschaft. Sie verwalteten geographisch klar abgegrenzte Amtsbereiche, während gleichzeitig Ämter nicht mehr, wie im Hochmittelalter, als erbliche Lehen an den

SCHMID, Opido in Illanz, S. 15; SCHMID, Ilanz, S. 46–49; VASELLA, Bauernartikel von 1526, S. 59–60.

¹¹⁸² StadtA Ilanz, Nr. 11.

¹¹⁸³ Purtscher, Stadtgemeinde, S. 266, S. 269.

¹¹⁸⁴ COLLENBERG, «nachpuren», S. 33.

¹¹⁸⁵ Kiessling, Stadt-Land-Verhältnis, S. 30.

hohen Adel, sondern nur noch auf Zeit an Dienstleute vergeben wurden. Im Domleschg zum Beispiel verwalteten Meier die Höfe, die Immunitätsgerichtsbarkeit oblag dem Viztum, und der Vogt in Fürstenau übte die hohe Gerichtsbarkeit aus. Il Die bischöfliche Herrschaft wies je nach Region unterschiedliche Strukturen und Ämter auf, die zum Teil sogar gut rekonstruierbar sind. Dieser Komplex wird hier nicht näher erläutert, da einerseits die bischöfliche Herrschaft in der Surselva Ende des 14. Jahrhunderts bis auf einige grundherrliche Rechte bereits verschwunden war und die von den Grafen von Sax-Misox errichteten Strukturen 1483 beim Kauf übernommen wurden, andererseits die surselvischen Dienstleute ausserhalb der Surselva nur gewisse Ämter, in der Regel Vogteien, besetzten. Nur Letztere werden nun vorgestellt.

Wie in Kapitel 6 aufgezeigt wurde, stammten die Ammänner der Gerichtsgemeinden in der Surselva aus einheimischen Familien, die schon lange dort sesshaft waren. Dies traf ebenso für die Gerichtsgemeinden des Gotteshausund des Zehngerichtenbundes zu. Laut von Planta galt für viele Ämter im 15. Jahrhundert, wenn auch meistens nicht rechtlich festgelegt, das Indigenatsprinzip, wodurch der Bischof in der Wahl seiner Amtsleute eingeschränkt war. Eine Familie musste sich deshalb ausserhalb ihres angestammten Gebietes in das soziale und politische Beziehungsnetz der Oberschicht vor Ort integrieren, wenn sie dort zu Ämterwürden gelangen wollte. 1189 Eine Ausnahme bildeten die Gerichte, in denen der Bischof Landvögte einsetzte. Diese waren meistens Kastellane, da in der Regel eine Burg als Amtssitz diente. Dienstlehen oder Beamtenvogteien des Bischofs von Chur waren Aspermont für die Vier Dörfer, Fürstenau im Domleschg und Riom im Oberhalbstein. Die Ämter waren grundsätzlich nicht vererbbar, wurden in der Praxis dennoch meist vom gleichen Kreis von Ministerialen besetzt. 1190 Diese waren nicht immer Einheimische, sondern stammten oft aus den Familien der führenden Gotteshausministerialen. Im Jahr 1462 besetzte der Bischof von Chur die Vogteien Fürstenau und Fürstenburg, zwei der wichtigsten Ämter in seiner Herrschaft, mit fremden Vögten. Dies rief den Widerstand der einheimischen

¹¹⁸⁶ PLANTA, Landesherrliche Ämter, S. 215.

¹¹⁸⁷ Pieth, Bündnergeschichte, S. 44.

Die zwei Ämterbücher, die um 1400 entstanden, geben Aufschluss über die damaligen Verhältnisse im ganzen Herrschaftsbereich der Bischöfe. Vgl. Muoth, Ämterbücher.

PLANTA, Landesherrliche Ämter, S. 218. Im Gegensatz zu anderen landesherrlichen Territorien rekrutierten sich die Amtsträger in Bünden deshalb nicht vornehmlich aus der städtischen Bürgerschicht, also nicht aus Chur. Vgl. Hesse, Amtsträger, S. 256–257.

¹¹⁹⁰ SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 268.

Führungsschicht hervor, da bislang immer lokale Eliten diese Ämter versehen hatten. 1468 forderten deshalb die Boten des Gotteshausbundes, dass alle Schlösser des Hochstifts nur mit Gotteshausleuten zu besetzen und die landesfremden Vögte von Fürstenau und Fürstenburg abzusetzen seien. ¹¹⁹¹ Die lokalen Eliten wollten damit keineswegs die Institutionen des Gotteshauses reformieren, denn das hätte ihre Ressourcen gefährdet, sondern nur die Ämterbesetzung auf ihren Kreis beschränken. Rechtlich konnten sie diese Forderungen noch nicht durchsetzen, in der Praxis jedoch wurden fast nur Gotteshausleute bestellt. ¹¹⁹² Hier zeigt sich der Einfluss der einheimischen Oberschichten, weil das vor allem für sie weniger Konkurrenz durch Fremde bedeutete. Auch der spätere Vogt von Fürstenau, Hertli von Capaul, bildete keine Ausnahme, da er seit dem Kauf der Herrschaft Sax durch den Bischof von Chur im Jahr 1483 ebenfalls zu den Gotteshausleuten gehörte.

Den Vogt in Fürstenau stellten meist Mitglieder der Familien von Juvalt, von Castelmur, Rink und von Marmels, also der bedeutendsten Dienstadelsgeschlechter aus dem Domleschg. Nur eine herausragende Persönlichkeit stammte weder aus dem alten Dienstadel noch aus dem Gotteshausbund, nämlich Hertli von Capaul, der vom Bischof 1492–1494 und 1503–1524 als Vogt in Fürstenau eingesetzt worden war.¹¹⁹³ Er wies damit die längste Amtsdauer von allen dort im 15. und 16. Jahrhundert nachweisbaren Vögten auf. Fürstenau war zudem eine der wichtigsten Burgen des Bischofs von Chur. Oft residierte er dort, und das Lehensgericht wurde gelegentlich dort gehalten. Ausserdem besass der Ort das Marktrecht und war Herrschaftszentrum für das ganze Domleschg.¹¹⁹⁴ Dementsprechend hoch war die Stellung des Vogtes. Dieser urteilte in seinem Gerichtsbezirk bei allen Zivil- und Strafsachen, ebenso führte er den Vorsitz des Strafgerichts in Obervaz, wo ihm auch die hohen Bussen zufielen.¹¹⁹⁵ Dem Vogt von Fürstenau unterstanden ab 1475 überdies Thusis, Tschappina und der Heinzenberg. Für die niedere

¹¹⁹¹ Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 42.

JECKLIN, Materialien I, Nr. 21; LIVER, Stellung des Gotteshausbundes, S. 140. Das Indigenatsprinzip wurde mit den sechs Artikeln über die Bischofswahl von 1541 rechtlich auf allen Ebenen durchgesetzt. Der Bischof musste demgemäss Gotteshausleute als Hofmeister, Vögte und Ammänner einsetzen. Vgl. LIVER, Stellung des Gotteshausbundes, S. 171.

Erstmals StAGR A I/3b Nr. 52; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 290; letztmals GA Thusis, Nr. 11. Im Jahr 1467 ist zudem noch Ytel von Capaul dort als Vogt erwähnt. Vgl. StadtA Chur A I/1.12.01.

¹¹⁹⁴ CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 118.

¹¹⁹⁵ Sprecher, Rätische Chronik, S. 356.

Gerichtsbarkeit ernannte er für jedes dieser drei Gerichte einen Ammann aus einem Dreiervorschlag der Gemeinden, während er in Kriminalsachen selber den Vorsitz führte und den Grossteil der Bussen einzog.¹¹⁹⁶ Fürstenau war ab 1481 zudem eine bischöfliche Zollstation an der Splügenroute.¹¹⁹⁷

Eine weitere wichtige und einträgliche Tätigkeit des Vogtes war die Besiegelung von Urkunden für die Untertanen, etwa der zahlreichen Kaufverträge. Hertli von Capaul vermochte später seinen Reichtum eindrücklich unter Beweis zu stellen, indem er zusammen mit Conradin von Marmels und Martin Seger, dem Stadtvogt von Maienfeld, als Bürge und Mitschuldner der Drei Bünde 3'000 Gulden für den Kauf der Herrschaft Maienfeld bezahlte. Der Vogt war allerdings auch ausserhalb von Fürstenau tätig. Als bedeutender Amtsträger des Bischofs fungierte er als dessen Repräsentanten, wenn der Bischof nicht persönlich zu wichtigen Anlässen erscheinen konnte. Hertli von Capaul war beispielsweise 1493 als Bevollmächtigter des Bischofs bei den Verhandlungen anwesend, die den Verkauf des Rheinwalds an Gian Giacomo Trivulzio regeln sollten. 1200

Die Vier Dörfer (Zizers, Trimmis, Untervaz, Igis) bildeten die Herrschaft Aspermont, wo der bischöfliche Vogt auf der Burg gleichen Namens residierte. Dort amteten Ott von Capaul d. Ä. 1485–1496 und sein Sohn Ott von Capaul 1501–1502 als bischöfliche Vögte. Die Vier Dörfer ernannten nach dem Loskauf von 1526 einen Ammann an Stelle des bischöflichen Vogtes. Die Familie von Capaul stand allerdings auch im Dienst des Adels. So erscheint 1469–1477 Ott von Capaul d. J. als Vogt der Herren von Hewen in der Herrschaft Hohentrins. Die Burg Riom bildete das Zentrum der bischöflichen Verwaltung im Oberhalbstein. Dort setzte der Bischof ebenfalls einen Vogt ein, doch die Gemeinde besass ein Mitspracherecht und ersuchte den Bischof immer wieder, einheimische Vögte einzusetzen. Das bewirkte, dass die Vögte hauptsächlich durch die von Marmels und von Fontana gestellt wurden.

¹¹⁹⁶ Sprecher, Rätische Chronik, S. 326.

¹¹⁹⁷ Schnyder, Handel und Verkehr, S. 31.

Etwa StAGR A I/3b Nr. 52; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 290 oder GA Cazis, Nr. 16–20.

¹¹⁹⁹ MAYER/JECKLIN, Katalog des Bischofs Flugi, Nr. 38b.

¹²⁰⁰ KA Rheinwald, Splügen, Nr. 7.

¹²⁰¹ CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 308.

LIVER, Stellung des Gotteshausbundes, S. 166. Die Besetzung der Vogtei in Fürstenau sprach der Gotteshausbund hingegen noch im Jahr 1540 dem Bischof zu. Vgl. VASELLA, Bischöfliche Herrschaft, S. 62–63.

¹²⁰³ CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 188.

¹²⁰⁴ Grisch, Landvogtei Oberhalbstein, S. 307-310.

Ein Ortsfremder war Albin von Lumerins, der dort von 1515–1522 als Vogt fungierte. 1205

Mit dem Vinschgau verfügte der Bischof von Chur auch über Besitz und Eigenleute ausserhalb der Drei Bünde. Herrschaftszentrum war die Fürstenburg bei Burgeis (vgl. Abb. 26), die dem Bischof öfter auch als Wohnsitz diente. Dort setzte er einen Schlosshauptmann ein, der die Burg zu beschützen hatte, womit eine Residenzpflicht verbunden war. Dem Schlosshauptmann oblag eine ganze Fülle von weiteren Aufgaben, aber in erster Linie der Schutz und die Beaufsichtigung der Gotteshausleute. Er war zudem für die Leitung der bischöflichen Gerichtsbarkeit zuständig, ernannte die Mitglieder des Gerichtes und war Lehenrichter. Lediglich für die Wirtschaftsverwaltung, die ebenfalls von der Fürstenburg aus getätigt wurde, war nicht der Hauptmann, sondern ein Propst verantwortlich. Der Propst verantwortlich.

Die Hauptleute auf Fürstenburg stammten praktisch ausnahmslos aus Bünden, und zwar aus den führenden Familien des Gotteshausbundes, meist aus dem Engadin; zuerst aus dem Dienstadel, später auch aus Aufsteigerfamilien. Am häufigsten vertreten waren die von Planta und von Marmels. Viele waren zuvor Ammann, bischöflicher Vogt oder Amtsträger im Veltlin gewesen oder sollten es später werden. Der Gotteshausbund bestimmte allmählich im 16. Jahrhundert bei der Besetzung mit, da er zu den österreichisch gesinnten Bischöfen ein Gegengewicht setzen wollte. 1208 Neben Angehörigen der bischöflichen Ministerialität war im 15. Jahrhundert überdies Hertli von Capaul von April 1495 bis Februar 1499 Hauptmann auf Fürstenburg. 1209 In seiner Zeit als Schlosshauptmann setzte sich Hertli von Capaul tatkräftig für die Belange des Bischofs ein. Dies bezeugen die zahlreichen Konflikte, in die er mit den habsburgischen Amtsträgern im Vinschgau geriet. 1210 Hertli von Capaul amtete in einer schwierigen Zeit als Hauptmann auf Fürstenburg, in der es ständig zu lokalen Auseinandersetzungen kam, weil der Bischof von Chur und das Haus Habsburg im Vinschgau sich überschneidende Rechte und Zuständigkeiten besassen. Hinzu kam, dass sich der Bischof als Reichsfürst im Dienste König Maximilians I. einerseits und als Oberhaupt des mit den Eidgenossen sympathisierenden Gotteshausbundes andererseits in einer

¹²⁰⁵ CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 70.

¹²⁰⁶ Blaas, Fürstenburg, S. 15.

¹²⁰⁷ Blaas, Fürstenburg, S. 39-41.

¹²⁰⁸ Blaas, Fürstenburg, S. 40, S. 71.

¹²⁰⁹ Blaas, Calvenschlacht, S. 165; Grimm, Bündner Aristokratie, S. 151.

¹²¹⁰ Blaas, Calvenschlacht, S. 165–167. Beinahe schon etwas unglaubwürdig mutet es an, dass die Amtsträger ihre Herren jeweils um Erlaubnis baten, ihren Gegner gefangen setzen zu dürfen.

Zwickmühle befand. Dieser Konflikt wurde natürlich dort ausgetragen, wo sich die beiden Parteien örtlich am nächsten standen. Und schliesslich gesellte sich noch eine persönliche Komponente hinzu, denn mit Kaspar von Maltitz war ein Mann österreichischer Pfleger des Gerichtes Naudersberg, der stets die Konfrontation suchte. Schon zwei Vorgänger Capauls waren mit diesem in Streit geraten. Auch Hertli von Capaul wehrte sich energisch gegen die Übergriffe auf die bischöflichen Untertanen. Dies tat er nicht ohne Eigeninteresse, denn seine Stellung und auch seine Einkünfte aus den Gerichtsfällen, die ihm Maltitz streitig machte, hingen davon ab. Im Frühjahr 1499 hatte der Schlosshauptmann die Fürstenburg mit zuverlässigen Gotteshausleuten besetzt, da ein Angriff von Seiten Österreichs drohte. Bischof Heinrich V. von Hewen war jedoch um einen Ausgleich bemüht und setzte Hertli von Capaul als Schlosshauptmann ab, wobei dieser die Burg nur mit Widerwillen verliess. Daraus erklärt sich auch, dass Hertli von Capaul praktisch auf direktem Weg zum Bündner Kriegshaufen ins Münstertal zog.

In Krisenzeiten, und wann immer der Bischof im Ausland weilte, was bei den landesfremden Bischöfen im 15. Jahrhundert häufig vorkam, setzte das Gotteshaus für die Verwaltung des Hochstifts Chur eine Regentschaft oder Rat ein. Dieser gelang es, die Bischöfe nach und nach ihrer weltlichen Macht und Rechte zu berauben. 1213 Im Jahr 1409 setzte das Gotteshaus wegen der finanziellen Bedrängnis des Bischofs zum ersten Mal diesen Rat ein. Im Jahr 1439 wurden zwei Ritter und ein Bürger von Chur als Verwalter bestimmt, 1452 waren es vier Regenten, darunter der Reichsvogt Rudolf (II.) von Ringgenberg und Hartmann von Planta, und 1468 sollte ein 24-köpfiger Rat aus Domkapitel, Stadt Chur und Gemeinden eingesetzt werden, was der Bischof allerdings vereiteln konnte. Um 1500 entstand daraus aber eine mehr oder minder feste Institution. 1214 Im Schwabenkrieg übernahm der Gotteshausbund, nach der Flucht von Bischof Heinrich V. von Hewen im Frühjahr 1499, die politische Führung im Bischofsstaat. Mitglieder der Regentschaft waren der Bürgermeister von Chur, Domherr Franziskus de la Porta, Joachim von Castelmur als Vertreter der Dienstleute und Anselm von Ladir, der Ammann der

¹²¹¹ Blaas, Fürstenburg, S. 52–54.

¹²¹² Blaas, Fürstenburg, S. 56–57.

¹²¹³ CLAVADETSCHER/KUNDERT, Bistum Chur, S. 451.

VASELLA, Bischöfliche Herrschaft, S. 23–24; BLICKLE, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, S. 550–551; BORINGHIERI, Die Mastrals des Oberengadins, S. 35. Rudolf (II.) von Ringgenberg ist 1452 als Hauptmann des Gotteshauses Chur erwähnt. Vgl. StAGR A I/5 Nr. 21; JENNY/MEYER-MARTHALER, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 115. So wurden die damals eingesetzten Regenten bezeichnet.

Freien von Laax, als Vertreter der Gemeinden. 1215 Der Schwabenkrieg hatte wahrscheinlich, zumindest für den Gotteshausbund, mehr innen- als aussenpolitische Folgen. Die Regentschaft zeigte gleichzeitig, dass der Bürgermeister von Chur damals noch nicht Oberhaupt des Gotteshausbundes war, sonst wäre dieser Schritt nicht nötig gewesen. Nach dem Schwabenkrieg, als das Hochstift Chur immer mehr unter die Kontrolle des Gotteshausbundes geriet, schuf dieses das neue Amt des Hofmeisters als Kontrollorgan der bischöflichen Herrschaft, vor allem der Finanzverwaltung. Der Hofmeister wurde mit der Zeit der wichtigste Amtsträger in der bischöflichen Verwaltung. Der Hofmeister wurde zwar vom Bischof gewählt, musste aber vom Gotteshaus bestätigt werden. Das Amt scheint überdies finanziell interessant gewesen zu sein und ermöglichte einen Aufstieg im Gotteshausbund. Fast alle Hofmeister hatten vorher ein hohes Amt im Gotteshausbund innegehabt. 1216 Die unten genannten Hofmeister standen in einem engen Dienstverhältnis zum Bischof. Es konnte ihnen nach 1526 jedoch nicht daran gelegen sein, die Rechte des Bischofs zugunsten der Gemeinden zu schmälern, denn davon wären auch ihre eigenen politischen und materiellen Interessen betroffen gewesen. 1217

Tabelle 15: Die Hofmeister des Hochstifts Chur 1218

1501	Conradin von Marmels
1501 - 1503	Hertli von Capaul
1509	Hans (III.) von Marmels
1510-1512	Conrad (II.) von Marmels
1512-1516	Jakob von Castelmur
1518	Hans Jakob von Raitnau
1519-1523	Johann Travers
1523-1524	Jakob von Castelmur
1524-1525	Martin Farena
1526-1527	Hans Carl von Hohenbalken
1527-1528	Hans Jakob von Raitnau
1529-1530	Zacharias Nutt

¹²¹⁵ Liver, Stellung des Gotteshausbundes, S. 140; Head, Demokratie, S. 71.

VASELLA, Bischöfliche Herrschaft, S. 28–32; GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 148–150. Laut StAGR B 2096/1, a) Fasc. 3, S. 1, war Wilhelm von Capaul schon 1484–1492 Hofmeister, was aber falsch ist. Wahrscheinlich war er in dieser Zeit Mitglied des bischöflichen Ratskollegiums. Vgl. VASELLA, Bischöfliche Herrschaft, S. 26.

¹²¹⁷ VASELLA, Bischöfliche Herrschaft, S. 35.

¹²¹⁸ Für die Quellennachweise vgl. Anhang 14.

Als Folge der Ilanzer Artikel wurde die bischöfliche Verwaltung in Chur zu weiten Teilen dem Gotteshausbund unterstellt. ¹²¹⁹ Für das Domkapitel und die lokale Elite stellte sich deshalb die Frage, wer nach der Flucht des Bischofs Paul Ziegler die bischöfliche Herrschaft übernehmen solle. Die wichtigsten Domherren stammten aus den gleichen Familien wie die weltlichen Potentaten, und so entstand folgerichtig eine Zusammenarbeit in der Regierung des Hochstifts. Es wurde erneut eine Regentschaft gebildet, die bis zur Wahl des neuen Bischofs 1541 im Amt blieb. ¹²²⁰ Die Regenten stammten wiederum aus den bedeutendsten Familien des Gotteshauses; so wurde Michel von Mont, ehemaliger Kanzler und Bürgermeister von Chur und überdies Mitglied im bischöflichen Rat, schon 1525 Regent für das Gotteshaus. Ebenso war der jeweilige Hofmeister Mitglied der Regentschaft. 1527 wurde Caspar von Capaul als Vertreter des Domkapitels Regent. ¹²²¹

Seine Karriere dürfte von Capaul ebenfalls seinen Verwandtschaftsbeziehungen verdanken, denn der Domdekan Donat Iter und der Domkustos und spätere Bischof Lucius Iter waren seine Onkel. Am Hof in Chur herrschte eifriger Nepotismus. Von Capaul wurde für die ersten Jahre nach 1526 zum bedeutendsten Regenten, noch vor Hofmeister Hans Jakob von Raitnau. Er setzte sich am meisten für den Erhalt der bischöflichen Rechte ein. Seine Bildung und seine Beziehungen verhalfen ihm zu Ansehen und Einfluss. Den Höhepunkt seiner Karriere erlebte er ab 1530, als er gleichzeitig Domdekan, Regent und Generalvikar war. Somit stand er dem Domkapitel und der geistlichen und weltlichen Verwaltung vor. 222 Zu den Aufgaben der Regenten gehörte überdies die Einsetzung der Amtsleute. So installierte Caspar von Capaul mehrmals den Vogt des Lugnez, aber auch Hans (II.) von Lumerins als Landvogt von Maienfeld.

8.3.2 Aufenthalt in der Stadt Chur

Die Forschung hat einen vergleichsweise hohen Grad an Mobilität bei den Unterschichten des Mittelalters festgestellt, allerdings bedeutete Migration für die dörflichen Eliten ebenfalls sozialen und ökonomischen Spielraum. Ab-

¹²¹⁹ Pfister, Konfessionskirchen und Glaubenspraxis, S. 212.

VASELLA, Bischöfliche Herrschaft, S. 54. Die Beteiligung des Domkapitels ist ein weiterer Beweis dafür, dass die Ilanzer Artikel nicht vollständig umgesetzt wurden, denn darin war den geistlichen Institutionen die Beteiligung an der weltlichen Herrschaft eigentlich untersagt worden.

¹²²¹ Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 36–38.

¹²²² Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 39–46.

¹²²³ Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 58.

wanderung in die Stadt konnte der Ausgangspunkt einer vertikalen Mobilität sein. 1224 Auch für niederadlige Geschlechter, die sich im 15. Jahrhundert in einem Prozess des Niedergangs befanden, konnten Verbindungen zur Stadt eine positive Wende einleiten. 1225 Denn den kleinadligen Geschlechtern und bäuerlichen Oberschichten boten sich in den Städten mehr ökonomische Möglichkeiten und unter Umständen auch eine grössere Nähe zur Herrschaft. 1226 Im Spätmittelalter ermöglichte ausserdem eine relativ durchlässige Grenze zwischen Stadt und Land die Mobilität der Bevölkerung. So waren viele Stadtbürger in hohen Ämtern einflussreiche Zuzüger aus dem Umland, umgekehrt lebten reiche Stadtbürger auf dem Land. 1227

Welche Rolle spielte die Stadt Chur also im landschaftlich-regionalen Zusammenhang? Zunächst muss zwischen den verschiedenen Aufgaben einer Stadt unterschieden werden, den politisch-herrschaftlichen, den wirtschaftlichen und den kulturellen Funktionen. In der historischen Forschung fand ein Wandel der Auffassung eines Stadt-Land-Gegensatzes zu einem Stadt-Land-Kontinuum mit Wechselwirkungen und einer gegenseitigen Abhängigkeit statt. Wenn allerdings in der Wahrnehmung der Zeitgenossen im Spätmittelalter der Gegensatz zwischen Stadt und Land dominierte, so darf dies nicht vernachlässigt werden. Die Städte hingen existenziell vom Land ab bezüglich der demographischen Erneuerung und der Nahrungsmittelzufuhr, aber sie schafften es, diese Abhängigkeiten zu ihren Gunsten zu nutzen. Die Städte, welche ein geschlossenes Territorium besassen, dominierten ihr Umland, bei den anderen ergab sich durch die herrschaftliche Verwaltungszentralität ein Übergewicht, und die Marktbeziehungen funktionierten im Interesse der Stadt. 1228

Aus politisch-herrschaftlicher Sicht verfolgten zahlreiche Städte die gleichen Absichten wie die mächtigen Adelshäuser, nämlich den Besitz einer Landesherrschaft über ein geschlossenes Territorium, eine Möglichkeit, die sich vor allem den reichsfreien Städten bot. Wenn ein Stadtherr eine Stadt dominierte, unter Umständen sogar dort residierte, wie der Bischof in Chur, war diese Politik viel schwieriger durchzusetzen. Dennoch erlangten diese Städte eine gewisse Bedeutung als herrschaftliche Mittelpunkte, indem sie als Gerichts- und Verwaltungszentren für das Umland dienten, da der Stadtherr

¹²²⁴ RIPPMANN, Migration, S. 48, S. 55.

¹²²⁵ Peyer, Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, S. 15.

¹²²⁶ Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 28.

¹²²⁷ Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 56–60.

¹²²⁸ GILOMEN, Einführung, S. 9-11.

zumeist auch auf dem Land eine Herrschaft etablierte. 1229 Dieses Entwicklungsmuster galt auch für Chur, das durch die bischöfliche Herrschaft lange in seiner Entwicklung gehindert wurde. Die Stadt vermochte nie, wie etwa Bern oder Zürich, eine Herrschaft über das umliegende Gebiet zu errichten. Als der Bischof im 15. und 16. Jahrhundert seine Macht zunehmend verlor, war es für die Stadt jedoch zu spät. Somit fehlten in den Drei Bünden einflussreiche Städte, wie sie in der damaligen Eidgenossenschaft vorhanden waren. Das ist auch einer der Gründe, der den dominanten Einfluss der einzelnen Gemeinden erklärt. Dennoch war Chur ein attraktiver Aufenthalts- und Wohnort für die führenden Geschlechter Bündens. Die Stadt konnte vorerst eine gewisse Zentrumsfunktion für den Gotteshausbund und allmählich für den Freistaat übernehmen. Chur hatte verschiedene städtische Ämter zu vergeben, und am bischöflichen Hof gab es ebenfalls mehrere Möglichkeiten, um zu Macht und Ansehen zu gelangen. In Chur hielten sich auch die meisten ausländischen Gesandten auf. 1230 Keinen Vorteil bot Chur allerdings bei der Verteilung der Veltliner Ämter. Churer Bürger wurden für diese Ämter laut Grimm generell nicht berücksichtigt, wobei er die möglichen Gründe nicht diskutiert. 1231

Chur war in erster Linie von der Landwirtschaft geprägt, ¹²³² was für die überregionale Bedeutung der Stadt allerdings nicht entscheidend war. Auch wenn Märkte in kleinen ländlichen Orten stattfanden, waren diese schon immer ein wirtschaftlich konstitutiver Faktor für die Stadt. So wurden die bedeutenden Jahrmärkte meist in einer Stadt abgehalten, während das Umland laufend die landwirtschaftlichen Produkte hierzu lieferte. Handwerksprodukte wurden in der Stadt hergestellt, und selbst wenn die Produktion auf das Land ausgelagert wurde, blieb die Stadt der Sitz des Unternehmers, des Kapitals und des Vertriebs. ¹²³³ Um von der Ausbreitung der Marktwirtschaft zu profitieren, bedurfte es allerdings des Zugangs zu einer Stadt. ¹²³⁴ Handelsgeschäfte liessen sich nach Werner Schnyder am besten in Chur abschliessen, denn dort befand sich damals der grösste Marktplatz der Region. ¹²³⁵ Dennoch war Chur keine

¹²²⁹ Kiessling, Stadt-Land-Verhältnis, S. 22-24.

¹²³⁰ HILFIKER, Handwerk und Gewerbe, S. 73. Chur war in dieser Zeit jedoch noch nicht der Vorort des Gotteshausbundes, sondern musste sich diese Stellung im Verlauf des 16. Jahrhunderts erst erkämpfen. Vgl. Bundi, Chur, S. 356–359; Jenny, Staatsarchiv Graubünden, S. 86.

¹²³¹ Grimm, Bündner Aristokratie, S. 121.

¹²³² Bundi, Aussehen, Bevölkerung, Erwerbszweige, S. 291.

¹²³³ Kiessling, Stadt-Land-Verhältnis, S. 25–26.

¹²³⁴ Sablonier, Adel im Wandel, S. 250.

¹²³⁵ SCHNYDER, Handel und Verkehr, S. 41.

Handelsstadt, sondern nur als Transitort mit starkem Durchgangsverkehr von Bedeutung. Eigentliche Kaufmannsfamilien scheint es nicht gegeben zu haben, und die Bauern wickelten im Allgemeinen ihre Handelsgeschäfte nicht über die Stadt ab. Chur kam indes als Umschlagsplatz im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Italien eine wichtige Funktion zu, weshalb in der Stadt häufig süddeutsche und italienische Kaufleute abstiegen. Chur fungierte als Etappenort, hier wurde der Zoll eingezogen, und die Güter mussten in der Sust zwischengelagert werden. ¹²³⁶ Ein grösseres Speditionsgeschäft in Chur aufzuziehen, gelang der Familie Tscharner. Sie war eine der wenigen Familien, die in Chur durch Handel zu Reichtum und Ansehen gelangte. ¹²³⁷ Ein kulturelles und wirtschaftliches Zentrum für Gesamtbünden gab es allerdings nicht, diese Funktion konnte auch Chur nicht übernehmen. Man richtete sich überwiegend nach den grösseren Städten in den umliegenden Ländern aus. ¹²³⁸

Das Ämterwesen zeigte sich in Bünden am bischöflichen Hof und in der Stadt Chur am ausgeprägtesten. In der vorliegenden Untersuchung sollen jedoch nur diejenigen wichtigsten Ämter zur Sprache kommen, die von Mitgliedern der Elite aus der Surselva bekleidet worden sind.

Noch 1422 setzte der Bischof den Vogt, den Ammann, den Viztum und den Kanzler ein. ¹²³⁹ Der Vogt war für die hohe Gerichtsbarkeit zuständig, und ihm war die Vogtsteuer zu entrichten, während der Ammann die Verantwortung für die Gewerbe- und Marktaufsicht übernahm – er wachte also über Mass und Gewicht, Qualität von Fleisch, Brot und Wein – und die damit verbundene Gerichtskompetenz. Der Viztum war ein grundherrlicher Amtsträger und damit zuständig für die ökonomische Verwaltung der bischöflichen Güter, für die geordnete Bewirtschaftung des Grundbesitzes und für das Einziehen der Abgaben und der damit zusammenhängenden Rechtsprechung. Ausserdem amtete er als Weibel, wenn der Bischof auf der Pfalz zu Gericht sass. Vogt und Viztum erhielten Lehengüter, Zinserträge und einen Anteil an den Bussen, der Ammann hingegen wurde besoldet. Zusätzlich gab es einen Proveid für flur- und baupolizeiliche Aufgaben, der bei Bau- und Marchenstreitigkeiten richtete. ¹²⁴⁰

Bundi, Aussehen, Bevölkerung, Erwerbszweige, S. 291–292; Grimm, Bündner Aristokratie, S. 36.

¹²³⁷ GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 36.

¹²³⁸ Meyer, Leben in Graubünden um 1500, S. 35.

¹²³⁹ EICHHORN, Episcopatus Curiensis, Nr. 118.

¹²⁴⁰ Миотн, Ämterbücher, S. 26–28; Stadtordnung von Chur, S. 223; Bühler, Chur im Mittelalter, S. 132–135; Ріетн, Bündnergeschichte, S. 43.

Im 13. Jahrhundert führte der Ammann den Vorsitz im Rat der Stadt Chur, später übernahm der sogenannte Werkmeister diese Aufgabe. Ein Bürgermeister wird zwar 1413 zum ersten Mal erwähnt, trotzdem erscheint 1418 wiederum die Bezeichnung Werkmeister. Der Streitpunkt «Werkmeister oder Bürgermeister» wurde bis zum Stadtbrand von 1464 nicht geklärt. 1241 Inhaltlich war die Frage ohne Belang, da der Amtsträger die gleichen Aufgaben erfüllte, doch der Titel Bürgermeister wurde als Symbol städtischer Unabhängigkeit erachtet, da dieses Amt bürgerschaftlichen und nicht bischöflichen Ursprungs war. 1242 Es ist eine allgemeine Erscheinung des Spätmittelalters, dass Städte laufend mehr Autonomie beanspruchten. 1243 Als die Churer nach dem Stadtbrand an Kaiser Friedrich III. gelangten und diesen um neue Privilegien baten, da ihre alten Dokumente im Feuer zerstört worden seien, erteilte ihnen der Kaiser ein Privileg, wonach sie selber Bürgermeister und Rat wählen, eine Zunftverfassung einführen und auch Steuern einziehen konnten. 1244 Die Stadt erkaufte sich nach langem Ringen 1489 überdies die hohe Gerichtsbarkeit vom Bischof. So zog Chur die Stadtregierung und -verwaltung immer mehr an sich. Lediglich die Regalien, die Ernennung von Ammann, Viztum und Proveid und die niedere Gerichtsbarkeit verblieben beim Bischof. 1245

In Chur existierten fünf Zünfte, nämlich vier Handwerkszünfte und eine Rebleutezunft für die Grundbesitzer. Die in der Stadt nachgewiesenen Personen aus der Surselva waren als Dienstadlige und Grundbesitzer Mitglieder in der Rebleutezunft. Doch die von Zünften regierten Städte waren nicht egalitärer als eine Patriziatsherrschaft, denn die führenden Zünfter zementierten ihre Position im Grossen und Kleinen Rat gleichermassen. 1246 Nur wer Mitglied einer Zunft war, konnte in den Grossen und Kleinen Rat gewählt werden und ein Amt übernehmen, wobei ausschliesslich Bürger von Chur in eine Zunft aufgenommen werden konnten. Aus dem Kreis der Herren des Kleinen Rates

¹²⁴¹ Jecklin, Churer Bürgermeister/Stadtpräsidenten, S. 228; Jecklin, Die Churer Bürgermeister, S. 105–106; Deplazes, Reichsdienste, S. 227–228.

¹²⁴² BÜHLER, Chur im Mittelalter, S. 152–153.

¹²⁴³ BLICKLE, Friede und Verfassung, S. 119.

JECKLIN, Verhältnis zu Bischof und Reich, S. 322-323. Das Privileg ist ediert bei JECK-LIN, Die Churer Bürgermeister, S. 106-109. Weil der Kaiser dem genauen Wortlaut der Urkunde nach nur ein altes Privileg erneuerte, ging die Forschung lange davon aus, dass Chur schon früher das Recht gehabt habe, einen Bürgermeister zu wählen. Wahrscheinlicher ist aber, dass die Churer Bürger die Gelegenheit nutzten, den Streit mit dem Bischof um den Vorrang in der Stadt zu ihren eigenen Gunsten zu entscheiden. Die Churer liessen sich vermutlich vom Kaiser Rechte bestätigen, die sie vorher gar nicht besessen hatten.

¹²⁴⁵ VASELLA, Bischöfliche Herrschaft, S. 50; SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 272.

¹²⁴⁶ PEYER, Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, S. 13.

wurden jeweils der Bürgermeister, der Stadtvogt und alle weiteren Stadtämter, so Stadtrichter, Profektrichter, Stadtammann, Seckelmeister, Bannerherr und Schreiber, gewählt, als diese im Laufe des 16. Jahrhunderts vom Bischof an die Stadt übergegangen waren.¹²⁴⁷

Der neu gewählte Bürgermeister trat sein Amt an Martini (11. November) für ein Jahr an und konnte frühestens nach einem einjährigen Unterbruch wieder gewählt werden. Im Zwischenjahr übte er als ruhender Bürgermeister bestimmte Funktionen aus. 1248 Mit dem im Spätmittelalter schwindenden Einfluss der Bischöfe vermochte der Bürgermeister von Chur nach und nach die Stellung als Haupt des Gotteshausbundes zu übernehmen und im 16. Jahrhundert sogar zu institutionalisieren. 1249 Im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert stellten meist alteingesessene Bürgergeschlechter von Chur den Bürgermeister. Lediglich 1489, 1498 und 1515 sind mit Conrad (II.) von Marmels, Luzi von Schauenstein und Rudolf von Marmels Dienstmannengeschlechter erwähnt. 1250

Aus der Surselva gesellte sich Michel von Mont hinzu, der in Chur seine Karriere als Kanzler begonnen hatte. Dieser Amtsträger wurde hingegen immer vom Bischof eingesetzt. Während der Kanzler zuerst die Funktion eines reinen Hofbeamten innehatte, wurde er seit Beginn des 14. Jahrhunderts immer mehr zu einem Amtsträger der Stadt. Für seine Tätigkeit musste er über eine gewisse Ausbildung verfügen; so ist von den Kanzlern des Abtes von St. Gallen nachgewiesen, dass sie meistens die juristische Doktorwürde erlangt hatten. 1251 Der Kanzler hatte für den Bischof von Chur die weltlichen Urkunden zu besiegeln und während der Gerichtsverhandlungen die Protokolle zu führen. Er amtete indes auch als öffentlicher Notar und Siegler sowie als Schreiber für das Stadtvogtei- und das Proveidgericht von Chur, zudem war er Verwahrer der Siegel und des Archivs sowie Bundesschreiber des Gotteshausbundes. 1252 Der Kanzler sollte den Bürgern das Siegel der Kanzlei überlassen, falls diese kein eigenes Siegel führten. Jeder, der diesen Dienst in Anspruch nahm, musste dafür bezahlen. 1253 Wilhelm von Capaul ist für 1484 und Michel von Mont für die Jahre 1503-1524 als Kanzler

¹²⁴⁷ Jecklin, Zunftgründung, S. 308, S. 317; Sprecher, Rätische Chronik, S. 354.

¹²⁴⁸ Jecklin, Churer Bürgermeister/Stadtpräsidenten, S. 228.

¹²⁴⁹ MARGADANT, Drei Bünde, S. 20; BUNDI, Chur, S. 359.

¹²⁵⁰ Jecklin, Churer Bürgermeister/Stadtpräsidenten, S. 229.

¹²⁵¹ Immenhauser, Universitätsbesuch, S. 298.

¹²⁵² Jenny, Staatsarchiv Graubünden, S. 54-57.

¹²⁵³ Stadtordnung von Chur, S. 227.

des Bischofs bezeugt.¹²⁵⁴ Über den Bildungsstand dieser beiden Kanzler ist leider nichts bekannt, doch Michel von Mont hat die herausragendste Karriere aller Zuzüger aus der Surselva in der Stadt Chur durchlaufen. Während seiner über zwanzigjährigen Tätigkeit als Kanzler war er zusätzlich dreimal Bürgermeister, nämlich 1498, 1521 und 1523.¹²⁵⁵ Im Februar 1521 wurde er sogar als Obmann in einem Streit zwischen dem König von Frankreich und den Eidgenossen um Besitzungen im Tessin vorgeschlagen.¹²⁵⁶

Es sind noch weitere Mitglieder der Führungsschicht der Surselva belegt, die sich in Chur niederliessen und dort zum Teil eine beachtliche Karriere machten. ¹²⁵⁷ Als Erster unserer Untersuchungszeit ist Rudolf (II.) von Ringgenberg bezeugt, der 1441–1456 in Chur als Stadtvogt amtete. ¹²⁵⁸ In den Auseinandersetzungen zwischen dem Administrator des Bistums, Heinrich IV. von Hewen, und den Gotteshausleuten in den 1450er-Jahren stellte sich Rudolf (II.) von Ringgenberg auf die Seite der Letzteren. ¹²⁵⁹

Ein Aufenthalt eines Angehörigen der Führungsschicht aus der Surselva in der Stadt Chur stand meist in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Dienst des Bischofs. Im Jahr 1483 ging bekanntlich die Herrschaft der Grafen von Sax-Misox in der Surselva an den Bischof über. Von dieser Zeit an lassen sich Übersiedlungen und Einbürgerungen von Mitgliedern des Geschlechts von Capaul nachweisen. Selten sind sie in Urkunden, stattdessen vermehrt in den Steuerrödeln von 1481–1491 und in den städtischen Rechnungsbüchern seit 1489 zu finden. Ott Paul von Capaul ist 1481–1487 als Ausburger, ab

Für Wilhelm von Capaul siehe BAC 212.01.02, fol. 211. Michel von Mont ist erstmals erwähnt in BAC 015.2059 (23. August 1503) und letztmals in StAGR D VI A/V, Nr. 11. Wilhelm von Capaul war auch Mitglied des bischöflichen Rates. Vgl. VASELLA, Bischöfliche Herrschaft, S. 26.

Für 1498 siehe StAGR AB IV 8a/31, Bürgermeister von Chur. Fritz Jecklin kannte dieses Verzeichnis und hat es in seiner Liste der Churer Bürgermeister auch vollständig übernommen, mit Ausnahme von Michel von Mont, den er ohne Begründung weglässt. Vgl. Jecklin, Die Churer Bürgermeister, S. 129. Für 1521 siehe BAC 021.06, fol. 94. Für 1523 schliesslich Brunold, Mont, de [Demont] (GR). Wolf von Capaul nennt in seiner Chronik Rudolf (III.) und Michel von Mont als Bürgermeister von Chur, jedoch ohne Jahresangaben. Vgl. Salis, Chronik des Wolff von Capaul, Bl. 14.

¹²⁵⁶ EA IV/1a, Nr. 4.

¹²⁵⁷ Grimm stellt fest, dass mehr als die Hälfte der von ihm untersuchten Familien sich im 16. Jahrhundert in Chur einbürgern liess. Vgl. Grimm, Bündner Aristokratie, S. 56.

CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 355. Güter der Familie von Ringgenberg sind schon 1402 in Chur nachgewiesen. Vgl. Jecklin, Churer Steuerbuch, S. 61. Gottfried (III.) von Peisel war schon im 14. Jahrhundert, nämlich 1347–1349 und 1359, Stadtammann von Chur. Vgl. BUB V, S. 456, Anm. 16; Wegelin, Regesten Pfäfers, Nr. 226.

¹²⁵⁹ Vgl. Curschellas, Heinrich V. von Hewen.

1500 dann als Bürger nachgewiesen, Hertwig von Capaul 1483–1491 als einfacher Bürger, ab 1491 bis zu seinem Tod im Jahr 1500 auch als Mitglied des Rates. ¹²⁶⁰ Er vertrat 1496 die Stadt Chur an einem Bundestag des Gotteshausbundes. ¹²⁶¹ Hertli von Capaul wiederum ist 1494–1509 als Bürger von Chur bezeugt, wobei er mindestens in den Jahren 1494, 1500–1501 und 1509 auch als Ammann fungierte. ¹²⁶² Am 18. Januar 1494 meldete er dem Bischof, das Ammannamt der Stadt angenommen zu haben, gleichzeitig bleibe er jedoch Vogt in Fürstenau. ¹²⁶³

Rudolf (III.) von Mont bezahlte 1481 in Chur als Bürger Steuern, mit zwei Pfund sogar eine der grösseren Summen. 1264 Er ist letztmals im Jahr 1516 als Stadtbürger nachweisbar, 1504 und 1509 sass er zudem im städtischen Rat. 1265 Die von Lumerins sind 1481 – 1491 als Ausburger bezeugt, die Steuern auf einen Garten in der Stadt zu entrichten hatten. 1266 Es lohnte sich übrigens, Ausburger zu sein, denn so liessen sich die Vorzüge des Dorfes und gleichzeitig die Freiheiten der Stadt geniessen. Im Jahr 1481 finden sich in der Stadt Chur nur wenige Personen niederadliger Herkunft. 1267 Gut vertreten waren dabei die Familien aus der Surselva, verglichen mit den führenden Geschlechtern aus den anderen Tälern und Gemeinden. Als Nichtmitglieder des Gotteshausbundes waren sie vermehrt auf den Anschluss in der Stadt angewiesen. Auch der Abt von Disentis war in Chur präsent, wo er das Bürgerrecht und ein Haus besass. 1268 Ebenso suchten die lokalen Eliten der Surselva erfolgreich den Zugang zum kleinen Kreis der Stadtelite. Wie der Fall von Michel von Mont zeigt, vermochten sie sogar die höchste politische Würde der Stadt zu erlangen. Während Hertli von Capaul von seinen Beziehungen zum Bischof und zur Familie Iter profitierte und ihm auch seine vorherige Tätigkeit als Vogt im Lugnez und in Fürstenau zu Kontakten zur städtischen

¹²⁶⁰ StAGR B 2096/1, a) Fasc. 3, S. 1.

¹²⁶¹ Jecklin, Materialien II, Nr. 120.

Erstmals BAC 212.01.02, fol. 270v; letztmals Schnyder, Handel und Verkehr, Nr. 1135. Das Amt des Ammanns hatte Hertli von Capaul nicht nur seiner Nähe zum Bischof zu verdanken, sondern auch seiner verwandtschaftlichen Beziehung zur Familie Iter. Sein Schwager Hans Iter war 1482–1483 Ammann und 1491 und 1493 Bürgermeister in Chur. Vgl. VASELLA, Bischöfliche Herrschaft, S. 43.

¹²⁶³ BAC 212.01.02, fol. 270v.

¹²⁶⁴ Jecklin, Churer Steuerbuch, S. 41.

StAGR AB IV 6/13 DSM, Nr. 65; BAC 015.2072 (1. März 1504); KA IV Dörfer, Zizers, Nr. 1.

¹²⁶⁶ JECKLIN, Churer Steuerbuch, S. 34.

¹²⁶⁷ Jecklin, Churer Steuerbuch, S. 38.

¹²⁶⁸ StadtA Chur I/1.34.04.

Oberschicht verholfen hatte – man könnte ihn in der Stadt als Quereinsteiger bezeichnen –, hatte sich Michel von Mont dort hochgedient.

8.3.3 Kriegsgeschehen

Da in Bünden keine zentrale Verwaltung existierte, wurde die Kontrolle über ein stehendes Heer verunmöglicht. Wenn im Kriegsfall Truppen aufgeboten wurden, mussten deshalb die politischen Leader an deren Spitze treten. 1269 Zumeist führten die jeweiligen Ammänner die einzelnen Truppen an, da deren Grundeinheit durch die Gerichtsgemeinde gebildet wurde. 1270 Daneben fungierten die Hauptleute und die Bannerherren der Bünde, der Hochgerichte und der Gerichtsgemeinden. Es traten zudem selbständige Anführer in Erscheinung, die aufgrund eines obrigkeitlichen Aufgebots mit eigenen Truppen in den Krieg zogen. 1271 Es waren gerade die Eliten, die sich ausser an der Verteidigung des eigenen Gebietes, auch an Kriegszügen ins Ausland interessiert zeigten. Denn wenn es aus wirtschaftlichen Gründen zu bewaffneten Auseinandersetzungen kam, hatten sie am meisten zu gewinnen - oder zu verlieren. Herren und Untertanen verfolgten daher nicht immer die gleichen Ziele. Als beispielsweise die Innerschweizer 1484 in mailändisches Territorium einfallen wollten, schlossen sich ihnen die Bündner an, obwohl sich der Abt von Disentis und der Bischof von Chur gegen diesen Krieg gewandt hatten. 1272

Bei den anschliessenden Wormser Zügen von 1486/87, dem ersten gemeinsamen militärischen Auftreten der Drei Bünde, deckte sich die militärische Führung mit der politischen weitgehend. Zu den bekannten Truppenführern gehörten Landrichter Hans (I.) von Mont und Conradin von Marmels, Herr zu Rhäzüns, die den Waffenstillstand vom August 1486 dann besiegelten. ¹²⁷³ Niklaus Beeli, Vogt zu Belfort und Hertli von Capaul, Vogt im Lugnez, besiegelten 1487 als Hauptleute des Zehngerichtenbundes beziehungsweise des Grauen Bundes den Frieden von Ardenno. ¹²⁷⁴

¹²⁶⁹ Grimm, Bündner Aristokratie, S. 158.

¹²⁷⁰ VINCENZ, Der Graue Bund, S. 216.

¹²⁷¹ Hitz, Kriegsführung, S. 157. Solche Truppen waren auch an der Calvenschlacht dabei. Vgl. Bund, Politische und militärische Führung, S. 145.

¹²⁷² Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 219.

¹²⁷³ GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 158–159.

¹²⁷⁴ Jecklin, Wormserzüge, Nr. 56.

Auf die Ursachen, Ereignisse und Folgen des Schwabenkrieges sowie auf dessen Mythisierung in der Geschichtsforschung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts als Meilenstein der Ablösung des Feudalismus durch die Demokratie soll hier nicht näher eingegangen werden. Da dieser Krieg indes zu den grössten militärischen Aktionen in Bünden oder an dessen Grenzen innerhalb des untersuchten Zeitraums führte, soll hier ein Blick auf die militärische Leistung der Eliten geworfen werden, zumal über den Schwabenkrieg und die Schlacht an der Calven mehr Zeugnisse als von anderen Kriegen oder Schlachten existieren. 1275 Das liegt daran, dass keine andere Auseinandersetzung auf bündnerischem Boden in dieser Zeit so grosse militärische Ausmasse angenommen hat. Doch viele Informationen stammen nicht aus zeitgenössischen Quellen, sondern aus späteren chronikalischen Überlieferungen. Deshalb muss eine ideologische Komponente in die Interpretation mit einbezogen werden. Zumindest insofern, als dass die Bündner Soldaten und Hauptleute sich durch einen tapferen Kampf, wenn nicht sogar durch einen heldenhaften Tod ausgezeichnet hatten. Ebenso zwingend war in der älteren Historiographie, dass alle führenden Familien der Frühen Neuzeit vertreten sein mussten, um deren Stellung zu legitimieren. 1276

Ein Problem, das bereits früh zu Kontroversen führte und mit Zeitungsartikeln am Ende des 19. Jahrhunderts in der Öffentlichkeit ausgetragen wurde, ist die Frage nach den Gefallenen unter den militärischen Führern in der Schlacht an der Calven. Zwei nicht zeitgenössische Quellen, nämlich Campell und das Jahrzeitbuch von Pleif, erwähnen unterschiedliche Namen. 1277

¹²⁷⁵ Zum Schwabenkrieg siehe HITZ, Ursachen des Schwabenkrieges, und BUNDI, Folgewirkungen.

Sprechers lateinische Originalversion der Rätischen Chronik von 1617 nennt auch aus anderen Quellen bekannte Namen wie Benedikt Fontana, Wilhelm Rink und Jacob (I.) von Mont. In der deutschen Ausgabe von 1672 tauchen dann bedeutend mehr Namen auf, so Thomas von Castelberg, Fähnrich Johann von Capaul, Jakob von Castelmur, Gubert von Salis u. a. Vgl. Sprecher, Rätische Chronik, S. 164.

CAMPELL, Historia Raetica I, S. 674; JURG 2, S. 408-409: Jahrzeitbuch Pleif. Zur Auseinandersetzung vgl. die Artikel im Bündner Tagblatt und in der Neuen Bündner Zeitung in der Bibliographie. Kurz vor der Feier 1899 zum Gedenken an die Calvenschlacht von 1499 ging es weniger um wissenschaftliche Erkenntnis, sondern, zitiert nach Bündner Tagblatt, Nr. 70 vom 23. März 1899, darum, «die Namen der Helden, die für das geliebte Vaterland Gut und Blut eingesetzt haben, an das Tageslicht zu fördern.» Je nach Meinung wurde dem Werk Campells oder der Liste im Jahrzeitbuch von Pleif die Wahrheit zugesprochen. Die Liste im Jahrzeitbuch ist eine Abschrift aus dem Jahr 1895, basierend auf einer älteren von Pfarrer Chr. Jochberg erstellten Liste von 1630 (PfarrA Vella, B 2 d 1). Vgl. Bündner Tagblatt, Nr. 74 vom 27. März 1896. Es ist gut möglich, dass diese Liste in der Zeit der Bündner Wirren erstellt wurde, um die eigene tapfere und siegreiche Vergan-

Bei der Schlacht an der Calven griffen die Bündner die österreichischen Truppen an, die sich dort verschanzt hatten. Dabei sollte ein kleiner Haufen die Streitmacht der Österreicher umgehen. Angeführt wurden diese Krieger von den Hauptleuten Wilhelm Rink und einem der von Lumerins, dessen weitere Zuordnung nicht möglich ist. 1278 Campell nannte ihn Lomarenus de Lomareno und vermerkte ihn als einen in der Schlacht Gefallenen. Der Verfasser eines Artikels im Bündner Tagblatt von 1896 identifizierte ihn mit Hans (II.) von Lumerins, alt Landvogt im Lugnez, womit Campell falsch liege, da jener im Jahrzeitbuch von Pleif nicht unter den Gefallenen aufgezählt und in späteren Urkunden erwähnt werde, weshalb er nicht in der Schlacht gefallen sein könne. 1279 Hans (II.) von Lumerins ist tatsächlich noch in späteren Urkunden bezeugt und hat demnach die Schlacht überlebt - oder gar nie daran teilgenommen. Wenn Campells Aussage stimmt, so ist der Gefallene nicht Hans (II.) von Lumerins, und es bleibt weiterhin unklar, mit wem er zu identifizieren ist. Dass im Jahrzeitbuch von Pleif kein von Lumerins als Gefallener genannt wird, ist allerdings kein Argument gegen die Aussage von Campell, denn erstens hatten sich verschiedene Vertreter der Familie, wie bereits erwähnt, ausserhalb des Lugnez niedergelassen. Die Liste der Gefallenen im Jahrzeitbuch von Pleif ist fehlerhaft, da sowohl Hertli von Capaul wie auch Jacob (I.), Ragett und Wilhelm (III.) von Mont nachweislich später noch am Leben waren. Ihre Teilnahme an der Schlacht ist jedoch durch andere Quellen überliefert. Bundi vermutet wahrscheinlich richtig, dass für diese Leute später gemeinsame Seelenmessen gefeiert wurden, weil sie Tapferkeit im Krieg gezeigt hatten und nicht weil sie dort gefallen waren. 1280

Bei dieser Schlacht fiel Benedikt Fontana, damals bischöflicher Hauptmann auf Fürstenburg, welcher das Oberkommando über die Bündner Truppen im Engadin und Vinschgau innehatte. Als zweiter Anführer wurde Hertli von Capaul genannt, der nach dem Tode Fontanas allein die Führung übernahm. ¹²⁸¹ Hertli von Capaul ist danach als Gesandter der Drei Bünde am Basler Frieden von 1499 bezeugt. ¹²⁸² Er war nicht nur einer der bedeutendsten

genheit hervorzuheben. Aber auch wenn Campell zeitlich näher am Geschehen ist, so ist sein Bericht keineswegs ein zeitgenössischer Augenzeugenbericht.

¹²⁷⁸ WILLI, Benedikt Fontana, S. 355.

¹²⁷⁹ Bündner Tagblatt, Nr. 205, 2. September 1896.

¹²⁸⁰ Bundi, Calven in der Überlieferung, S. 241.

¹²⁸¹ Büchi, Aktenstücke, Nr. 344; Jecklin, Urkunden zu der Schlacht an der Calven, S. 101: Brief von 27. Mai 1499 von de Baldo an den Herzog von Mailand.

¹²⁸² JECKLIN/JECKLIN, Anteil, S. 115

Politiker, sondern auch ein herausragender militärischer Führer seiner Zeit. Bei der Eroberung des Veltlins 1512 stand er wiederum als Hauptmann im Einsatz.¹²⁸³ Und 1516 wurde er als Oberst der Drei Bünde bezeichnet, als es in Italien zu erneuten Auseinandersetzungen gekommen war.¹²⁸⁴

Es existiert ein Mannschaftsrodel aus dem Grauen Bund, der die Namen der Teilnehmer im Schwabenkrieg und die Höhe des Soldes festhält; zu Einsatzdauer, -häufigkeit und -ort sind jedoch keine Angaben vorhanden. ¹²⁸⁵ Aufgezählt wurden sowohl die einfachen Soldaten als auch Weibel, Bannerträger und Hauptleute, wobei die meisten Männer aus dem Lugnez und der Gruob stammten. Die Soldaten erhielten ein bis vier Gulden Sold, die Offiziere höhere Summen, bis zu 160 Gulden. Fast alle Ammänner der Gerichtsgemeinden waren militärisch involviert, die Bundeshäupter dagegen standen nicht im Feld. Die Hauptleute im Engadin begehrten ausdrücklich, dass Landrichter Hans Janig daheim bleibe und für Ordnung sorge. ¹²⁸⁶ Diese sollte trotz, oder gerade wegen des Krieges aufrechterhalten werden.

Vom Handeln der Eliten in den Auseinandersetzungen während des Schwabenkrieges ist im Einzelnen wenig bekannt. Das Lugnezer Fähnlein stand unter der Führung des Hauptmanns Jacob (I.) von Mont, Landvogt im Lugnez, und des Bannerherrn Ragett von Mont. ¹²⁸⁷ Hans (II.) von Lumerins und Kaspar Frantz waren zeitweilig im Auftrag der Drei Bünde in Luzern, um den Kontakt mit den Eidgenossen sicherzustellen. ¹²⁸⁸ Ott von Capaul stand in der Nähe von Maienfeld im Einsatz, wo auch Kaspar Frantz als Fähnrich stationiert war. ¹²⁸⁹ Auf der Luziensteig zeichneten sich anfangs Februar 1499 Hertli von Capaul, der erwähnte *Lomarenus de Lomareno* und Kaspar Frantz aus Ilanz durch ihre Tapferkeit aus. ¹²⁹⁰ Martin Berchter, Ammann von

¹²⁸³ StAGR B 2096/1, b) Fasc. 6.

¹²⁸⁴ StAGR A II LA 1/Nr. 238; Jenny, Landesakten der Drei Bünde 843-1584, Nr. 238.

¹²⁸⁵ StAGR A II LA 1/Nr. 169; Jenny, Landesakten der Drei Bünde 843-1584, Nr. 169.

StAGR A II LA 1/Nr. 169; Jenny, Landesakten der Drei Bünde 843–1584, Nr. 169; Bundi, Politische und militärische Führung, S. 145. Dort ist die Auflistung aller beteiligten militärischen Führer aus den Drei Bünden zu finden (S. 129–143), prominent vertreten sind die von Marmels und von Planta. Die Teilnahme fast der gesamten Elite ist für Sablonier ein Zeichen staatlicher Unordnung. Im Schwabenkrieg ging es gemäss Sablonier nicht um Aussenpolitik, sondern der Krieg stellte eine Demonstration der Gewaltfähigkeit der politischen Aufsteigergruppe dar. Vgl. Sablonier, Graubünden um 1500, S. 97.

¹²⁸⁷ JURG 2, S. 429: Jahrzeitbuch Pleif.

¹²⁸⁸ Jecklin, Kanzlei-Akten, Nr. 5.

StadtA Chur RA.1499.077; StAGR A II LA 1/Nr. 121; JENNY, Landesakten der Drei Bünde 843-1584, Nr. 121.

¹²⁹⁰ Sprecher, Rätische Chronik, S. 154.

Disentis, kämpfte als Hauptmann der Truppen der Cadi bei der Belagerung der Burg Gutenberg. 1291

Dass manche Leute aus dem Zehngerichtenbund, wenn nicht öffentlich, so doch insgeheim, die Österreicher unterstützten und daher nicht an den Kämpfen teilnahmen, erstaunt nicht. ¹²⁹² So scheinen indes auch nicht alle Männer aus der Surselva an den Kämpfen teilgenommen zu haben. Denn der Bericht eines Unbekannten vermeldete am 29. Mai an den Herzog von Mailand, die besten Truppen der Bündner kämen aus Disentis, Lugnez und der Gruob, allerdings hätten Abt Johannes Brugger von Disentis, Conradin von Marmels und der Vogt des Lugnez für das Reich Partei ergriffen, wodurch sie das Volk gegen sich aufgebracht hätten. ¹²⁹³ Der Name des Vogtes wurde nicht genannt, da aber der aktuelle Vogt, Jacob (I.) von Mont, als Teilnehmer an der Calven bezeugt ist, dürfte es sich um Gili von Mont gehandelt haben. Dieser war zwar in die Angelegenheiten des Krieges involviert, schien aber nicht im Felde gestanden zu haben. ¹²⁹⁴ Die persönlichen Interessen deckten sich offensichtlich nicht immer mit denjenigen aller Linien einer einzelnen Familie.

8.3.4 Pensionen und Fremde Dienste

Die Eidgenossenschaft galt am Ende des 15. Jahrhunderts mit ihren Söldnern über die Grenzen hinaus als militärisch-politisch bedeutungsvoll für die Entwicklungen in Europa. Hahnlich verhielt es sich mit den Drei Bünden. Pensionen waren «Geschenke oder Gaben auswärtiger Souveräne ohne formell vereinbarte Gegenleistung». Diese erfolgten regelmässig, wurden in fester Vertragsform vereinbart und an Einzelpersonen, Amtsleute und politische Körperschaften ausbezahlt. Der Stellenwert der Pensionen und der Fremden Dienste ist für das Spätmittelalter und die beginnende Neuzeit

Bundi, Politische und militärische Führung, S. 132–133; Brunold/Collenberg, Berther-Chronik, S. 148. Gefallen ist er wohl nicht, da sich die Chronik selber widerspricht und ihn auch noch später mehrmals als Amtsträger nennt. Vgl. Brunold/Collenberg, Berther-Chronik, S. 153, S. 175.

¹²⁹² Bund, Politische und militärische Führung, S. 142–143.

Büchi, Aktenstücke, Nr. 704. Conradin von Marmels war Anfang 1499 als Anführer der Gotteshausleute abgesetzt worden, da er ein Parteigänger der Habsburger war. Vgl. Bundi, Politische und militärische Führung, S. 135.

¹²⁹⁴ JECKLIN/JECKLIN, Anteil, Nr. 72.

¹²⁹⁵ Weishaupt, Bauern, Hirten und «frume edle puren», S. 166.

¹²⁹⁶ GROEBNER, «Gemeind» und «Geheym», S. 446.

kaum zu überschätzen. Sie prägten die Formation der politischen Eliten und das System von Patronage und Ämtervergabe. 1297

Die Blüte des Sold- und Pensionenwesens begann mit den Plänen des französischen Königs Karl VIII., das Herzogtum Mailand zu erobern. Der erste Vertrag von 1496 sicherte dem Grauen Bund für die Billigung der Söldneranwerbung eine jährliche Pension von 2'000 Pfund zu. Damit verbunden war freier Markt und Verkehr. 1298 Die Eroberung Mailands mit Hilfe der Eidgenossen und Bündner erfolgte 1499/1500 unter König Ludwig XII. von Frankreich. Mailand hingegen war vom Papst und vom deutschen Kaiser unterstützt worden. Deshalb hatten neben mailändischen auch habsburgische Gesandte in den Drei Bünden durch die Zahlung von Pensionen versucht, das Recht zur Truppenanwerbung zu erlangen. 1299 Die Habsburger erwarben gegen jährliche Pensionen die Dienste der lokalen Eliten, so der von Capaul, von Lumerins und von Mont im Grauen Bund, überdies der von Marmels, von Planta und Beeli. 1300 So traten Gili von Mont, Ott von Capaul, Hans (II.) von Lumerins und Hans von Sax in ein Dienstverhältnis mit den Habsburgern. 1301 Hertli von Capaul seinerseits stand schon seit 1488 in Diensten der Habsburger, ein Verhältnis, das 1496 erneuert wurde. 1302 Damit waren die mächtigsten Männer des Grauen Bundes gleichzeitig von Österreich und Frankreich umworben worden. Obwohl viele lokale Eliten der Surselva Klienten der Habsburger waren, schlossen sich Erstere und der Graue Bund den Eidgenossen und den Franzosen an. 1303 Das dezentral organisierte Bünden bot den Nachbarmächten allerdings viele Ansprechpartner und damit dementsprechende Möglichkeiten, Gefolgschaften zu bilden. Die einheimischen Eliten konnten von der politischen Lage in Europa profitieren und sich bei verschiedenen Fürsten für ihre Dienste entlohnen lassen. Es kann allerdings nicht behauptet werden, dass die lokalen Eliten stets gleichzeitig von verschiedenen Seiten profitiert hätten. Die Bündniskonstellationen wechselten

GROEBNER, «Gemeind» und «Geheym», S. 448–449. Die Pensionen ermöglichten der Elite, den Abstand zum übrigen Volk zu vergrössern. Ob sie jedoch den Aufstieg einer neuen Schicht nicht nur begünstigten, sondern erst ermöglichten, wie Groebner für die Eidgenossenschaft behauptet, ist fraglich. Zumindest in den Drei Bünden stammten viele Pensionenbezüger aus schon länger etablierten Familien, und es erhielten auch Amtsträger Pensionen, deren Söhne oder Verwandte bald wieder von der Bildfläche verschwanden.

¹²⁹⁸ Bundi, Aussenbeziehungen, S. 177–178.

¹²⁹⁹ Bundi, Strafgericht, S. 159.

¹³⁰⁰ Hitz, Ursachen des Schwabenkrieges, S. 109.

¹³⁰¹ Castelmur, Conradin von Marmels, S. 115.

¹³⁰² Thommen, Urkunden 5, Nr. 174; Jecklin, Materialien II, Nr. 121.

¹³⁰³ Prister, Partidas, S. 73.

in diesen Jahrzehnten ständig und kurzfristig, je nach den momentanen Interessen der beteiligten Parteien. 1304

Pensionäre der Herzöge von Mailand im 15. Jahrhundert waren vor allem die Bischöfe von Chur, die Äbte von Disentis, die Grafen von Sax-Misox und Graf Jörg von Werdenberg-Sargans, gegen Ende des Jahrhunderts überdies Aufsteiger wie die von Lumerins, von Mont und von Capaul. Der Hochadel hatte zwar an Macht verloren, doch sein altes Prestige reichte immer noch aus, um Gefolgschaften zu mobilisieren. Gerieten die Pensionszahlungen ins Stocken, waren die Bündner Potentaten auch in der Lage, ihre Anhänger gegen die Mailänder zu mobilisieren. 1305 Es hat sich ein umfangreicher mailändischer Pensionenrodel von 1498 erhalten, welcher die eidgenössischen und bündnerischen Pensionäre auflistet. 1306 Da die Pensionen in erster Linie dem Anwerben von Söldnern galten, gingen die höchsten Summen, 100–400 Dukaten, zumeist an die grossen eidgenössischen Söldnerführer, darunter Heini und Peter Wolleb aus Ursern sowie Graf Jörg von Werdenberg-Sargans. Von den zehn Bündnern stammten acht aus dem Grauen Bund, neben dem Grafen Johann Peter von Sax-Misox, Conradin von Marmels und Martin Hösli aus dem Rheinwald sind es Gili von Mont zu Löwenberg, Ott von Capaul, Johannes von Sax, Hans (II.) von Lumerins, Vogt im Lugnez, und Landrichter Hans Rüdi von Fontana, alle aus der Surselva. Gili von Mont war, wie bereits erwähnt, einer der führenden Männer der Surselva. Ott von Capaul amtete sicherlich bis 1497 als Ammann von Flims und Johannes von Sax ist wahrscheinlich mit dem 1501 als Ammann von Jörgenberg bezeugten Junker Hans von Sax identisch. Es fehlte also nur Hans von Medel, Ammann von Disentis; ansonsten hatte sich Herzog Ludovico Sforza von Mailand die Dienste aller wichtigen Personen und Amtsträger in der Surselva gesichert. Dies umso mehr, als der Abt von Disentis schon länger auf der Liste der mailändischen Pensionäre stand. Der Herzog von Mailand wollte sich damit gegen Norden schützen, was ihm allerdings misslang. Grosse politische Konflikte, die damals die Geschichte Europas prägten, wirkten sich also auch auf kleine Amtsträger einer entlegenen Bergregion aus. Die lokalen Eliten profitierten finanziell beträchtlich von den Auseinandersetzungen um die Herrschaft über die lombardische Stadt. Mit einer Pension von je 50 Florin gehörten sie zu den bestbesoldeten Personen, die nicht aus dem hohen Adel stammten oder Söldnerführer waren.

¹³⁰⁴ KÖRNER, Solddienst- und Pensionendebatte, S. 197.

¹³⁰⁵ Hitz, Ursachen des Schwabenkrieges, S. 101; Hitz, Graubünden um 1500, S. 122.

¹³⁰⁶ Büchi, Pensionenrodel, S. 251-254.

Einen gemeinsamen Soldvertrag mit Frankreich schlossen alle drei Bünde 1509, womit jeder Bund offiziell eine Pension von 1'000 Pfund jährlich erhielt. 1307 Im Ewigen Frieden von 1516 stand jedem Bund eine Pension von sogar 2'000 Pfund zu, und die Zollprivilegien wurden erneuert; im Soldvertrag der Eidgenossen und Zugewandten Orte mit dem König von Frankreich von 1521 handelte es sich bereits um 3'000 Pfund. 1308 Die erste Militärkapitulation mit Österreich folgte im Jahr 1500, sodann 1518 die Erbeinigung, und mit Venedig war 1512 ein Bündnis geschlossen worden. ¹³⁰⁹ Die Konkurrenz unter den Patronagemächten prägte die Aussenbeziehungen der Drei Bünde. 1310 In diesen Verträgen fielen die Pensionen offiziell an den gesamten Bund, der diese nach Belieben weiter aufteilen konnte. Damit wurde ein grösserer Kreis von Pensionsempfängern erreicht, doch in erster Linie gelangten die Gelder in die Hände der Eliten, die ja die Weiterverteilung übernahmen und ihre Verwandten und Anhänger begünstigten. 1311 Dieses System der Verteilung von Pensionen an Vertraute stellte ein probates Mittel dar, um sich vor Ort eine Gefolgschaft zu schaffen, die dann zum Beispiel für die Ämterbesetzung genutzt werden konnte. Daneben gab es jedoch immer sogenannte geheime Pensionen, die direkt an einzelne Personen ausbezahlt wurden. Im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts wandten sich fremde Gesandten oft mit ihren Pensionszahlungen an die führenden Männer. 1312 Genau deshalb war es so wichtig, das Amt eines Ammanns oder des Landrichters zu erlangen. Die fremden Mächte mussten sich darum bemühen, die einzelnen Amtsträger anzugehen, um mittels Pensionen ihr Ziel zu erreichen. Denn genauso wie die Tagsatzung in der Eidgenossenschaft hatte sich der Bundstag der Drei Bünde noch nicht zu einer festen Institution etabliert. 1313

Das Pensionenwesen stiess erwartungsgemäss auch auf Widerstand. Mit dem «Pensionenbrief» von 1500 erliessen die Drei Bünde ein Gesetz, das den einzelnen Bünden, Gerichtsgemeinden, Nachbarschaften und Personen den

¹³⁰⁷ Jecklin, Urkunden zur Staatsgeschichte 2, Nr. 5.

¹³⁰⁸ Jecklin, Urkunden zur Staatsgeschichte 2, Nr. 8, Nr. 9.

Bund, Fremde Kriegsdienste, S. 41. Dass diese Verträge so kurz nach dem Schwabenkrieg zustande kamen, relativiert zudem die lang vertretene These der Erbfeindschaft zwischen Bündnern und Habsburgern. Vgl. Sablonier, Graubünden um 1500, S. 110.

¹³¹⁰ Sablonier, Graubünden um 1500, S. 110.

¹³¹¹ Groebner, «Gemeind» und «Geheym», S. 456; Pfister, Politischer Klientelismus, S. 48.

HEAD, Demokratie, S. 159. In Freiburg i. Ue., Bern, Luzern und Solothurn wurden die Pensionen zum grössten Teil an Ratsangehörige verteilt. Vgl. Morard, Auf der Höhe der Macht, S. 389.

¹³¹³ KÖRNER, Solddienst- und Pensionendebatte, S. 199.

Solddienst und die Annahme von Jahrgeldern, Dienstgeldern, Anwerbungsgeldern und Pensionen untersagte. ¹³¹⁴ Dieses Gesetz wurde jedoch konsequent missachtet, weil niemand, der die Umsetzung hätte beeinflussen können, wirklich ein Interesse daran zeigte. Wer auf einer Pensionenliste stand, war in der Heimat vielmehr ein angesehener Mann, denn davon profitierte teilweise auch die übrige Bevölkerung. Der «Pensionenbrief» hatte freilich nicht das Ende der Solddienste bezweckt, sondern sollte lediglich deren obrigkeitliche Kontrolle ermöglichen. Dabei ging es nun weniger um eine geregelte Organisation der Kriegsdienste, vielmehr strebte die Führungsschicht die ökonomische Aufsicht über diesen einträglichen Wirtschaftszweig an. Denn die höheren politischen Amtsträger waren mit den Offizieren im Solddienst weitgehend identisch, oder mindestens waren in beiden Bereichen Mitglieder derselben Familien vertreten. «Die materiellen Interessen der Führungsschicht bildeten also den – gut kaschierten – Zweck der Pensionenbriefe.» ¹³¹⁵

Auch in der Eidgenossenschaft wurde das Pensionenwesen seit Beginn des 16. Jahrhunderts immer wieder bekämpft, jedoch erfolglos. Verbote wurden allerdings nur gegen die heimlichen oder privaten Pensionen erlassen, die ohne Wissen der Obrigkeit bezahlt wurden. Die öffentlichen Pensionen blieben also erlaubt. Dies zeigt einerseits, dass man nicht gegen die Zahlungen an sich vorgehen, sondern diese lediglich unter die öffentliche Kontrolle bringen wollte. Andererseits blieb im Dunkeln, welche Pension öffentlich und welche geheim ausbezahlt wurde, was ein Vorgehen gegen illegale Pensionen erheblich erschwerte. Die Pensionen gegen illegale Pensionen

Um gegen heimlich verteilte Pensionen vorzugehen, gab es in Bünden neben entsprechenden Gesetzen mit den sogenannten Strafgerichten eine weitere Möglichkeit. Da die Gerichtsgemeinden die höchste und abschliessende strafrechtliche Gewalt ausübten, fehlte eine gesamtbündnerische Justizinstitution. Für die Beurteilung von Strafrechtsfällen, die mehrere Gerichtsgemeinden, ganze Talschaften oder den gesamten Freistaat betrafen, musste deshalb eine Ad-hoc-Entscheidungsinstanz in Form eines «unparteiischen Gerichts» oder «Strafgerichts» geschaffen werden. Im 16. Jahrhundert behandelten die meisten Strafgerichte widerrechtliche Annahmen von Pensionen, Missstände in der Amtsführung in den Untertanenlanden und Fälle, in denen Personen die politischen Interessen der katholischen Kirche zu fördern suchten. Die

¹³¹⁴ Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 36.

¹³¹⁵ Hitz, Kriegsführung, S. 153. Erst mit der Reformation kamen Strömungen auf, die den Solddienst wirklich zu unterbinden suchten.

¹³¹⁶ GROEBNER, «Gemeind» und «Geheym», S. 458.

¹³¹⁷ GROEBNER, «Gemeind» und «Geheym», S. 459.

Strafgerichte waren in Wirklichkeit jedoch keine Aufstände des kleinen Mannes gegen die Oberschicht, vielmehr wurden diese oft taktisch geschickt von einem Teil der Oberschicht zur Mobilisierung ihrer Anhänger genutzt, um ihre eigenen Interessen durchzusetzen.¹³¹⁸

Beim Strafgericht des Grauen Bundes von 1517, dem ersten überlieferten Strafgericht, wurden zahlreiche angesehene Persönlichkeiten wegen des Empfangs von französischen und/oder habsburgischen Pensionen zu Geldstrafen verurteilt. Die Legitimation des Gerichtes beruhte einerseits auf den Kriegsartikeln der Drei Bünde von 1486, andererseits auf dem im Jahr 1500 erlassenen «Pensionenbrief». Die Kriegsartikel verboten unter anderem eine willkürliche Truppenansammlung und der «Pensionenbrief» jegliche Entgegennahme von Dienstgeldern, Pensionen und Anwerbungsgeldern von fremden Fürsten und Herren. 1319 Offenbar waren in den Jahren 1515–1517 vermehrt Pensionen ausbezahlt worden, was den Volkszorn erregte 1320 und zum eingangs erwähnten Strafgericht vom 7.–16. August 1517 in Ilanz führte. 1321

Unter den Angeklagten fanden sich prominente aktive und ehemalige Amtsträger wie der Flimser Wolf von Capaul, sein Sohn Hans (VI.), Ott von Capaul, dazumal Ammann in Flims, Ulrich Berchter, Ammann von Disentis, Mathias von Rungs, Ammann in der Gruob, der Lugnezer Vogt Jacob (I.) von Mont, Gili und Gaudenz von Mont zu Löwenberg, Conradin von Marmels und sein Sohn Hans (III.), Junker Georg von Sax aus Waltensburg sowie Junker Friedrich Plant. Der wichtigste Kläger war Jörg Schorsch, Ammann im Rheinwald, die Initianten des Strafgerichts hingegen sind unbekannt. Was war der mögliche Auslöser dieses Strafgerichts? Es deutet alles darauf hin, dass wirklich das Volk dafür verantwortlich war, wahrscheinlich jenes aus der Surselva, da die meisten Angeklagten aus dieser Region des Grauen Bundes stammten. Eine Auseinandersetzung zwischen Regionen oder Gerichtsgemeinden kommt jedoch nicht in Frage, da sowohl auf Seite der Richter und Kläger als auch der Angeklagten nahezu alle Gemeinden vertreten waren. Weil überdies alle wichtigen Familien beteiligt waren sowie Pensionäre des Reiches und von Frankreich, ist es unwahrscheinlich, dass es sich um einen Machtkampf zwischen verschiedenen Parteien handelte. Zudem waren bei

Färber, Politische Kräfte und Ereignisse im 17. und 18. Jahrhundert, S. 124–127. Auch bei den Erhebungen in Basel von 1521 kann nicht von einem Aufstand der Bürgerschaft gegen die Pensionenbezüger gesprochen werden. Es kam nur zu einer Umverteilung der Macht innerhalb der etablierten Führungsgruppen. Vgl. Groebner, «Gemeind» und «Geheym», S. 462.

¹³¹⁹ Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 35, Nr. 36.

¹³²⁰ Bundi, Strafgericht, S. 161.

Das Protokoll des Strafgerichtes ist ediert bei Bundi, Strafgericht, S. 169-174.

der Hälfte der Klagen Mitglieder des Richtergremiums gleichzeitig Fürsprecher der Angeklagten, damals an sich nichts Aussergewöhnliches, wobei sie allerdings meistens die Personen aus der eigenen Gerichtsgemeinde verteidigten. Und auch die eigens bestellten Fürsprecher der Anklage setzten sich für einzelne Angeklagte ein.

Ebenso wenig konnte es sich um den Versuch einer Beseitigung der Führungsschicht handeln, denn nicht nur die meisten Angeklagten waren Amtsträger und Angehörige der Eliten, sondern auch der Vorsitzende des Gerichtes, Landrichter Hans Janig. Mindestens neun der sechzehn Richter waren ehemalige oder im Amt stehende Ammänner, und schliesslich bekleideten auch die Fürsprecher der Kläger und der Angeklagten allesamt das Amt eines Ammanns. Die Verquickung von Gericht, Anklage und Angeklagten lässt also darauf schliessen, dass hier der gemeine Mann die Korruption bekämpfen oder aber mehr an den Pensionen beteiligt werden wollte. Dies vermochte die Elite freilich geschickt zu unterbinden, indem die Strafen nicht an Leib und Ehre gingen, die Geldstrafen von der Anklage tiefer als die erhaltenen Pensionen angesetzt wurden und das Gericht die Bussen in einigen Fällen zusätzlich noch minderte. Keiner der Richter wollte die Angeklagten zu hart bestrafen, musste er doch damit rechnen, selber einmal auf der anderen Seite zu stehen.

In Bern kam es im Jahr 1513 zu einem ähnlichen Vorfall, als verschiedene Amtsträger und Ratsmitglieder wegen der Entgegennahme geheimer französischer Pensionen angeklagt wurden. Die Angeklagten rechneten auch hier mit der Nachsicht des Richters, da dieser aus derselben Schicht stammte. Der Könizaufstand der Untertanen machte ihnen jedoch einen Strich durch die Rechnung, und die Angeklagten wurden hart bestraft. ¹³²² Im Vergleich zu Bern vermochten die Eliten in der Surselva ihre Untertanen jedoch besser unter Kontrolle zu halten.

Militärisches Ansehen konnten die Eliten nicht nur durch Anführen der Gemeindetruppen bei der Verteidigung des Freistaats oder bei Expansionsgelüsten der Drei Bünde erlangen, sondern auch bei der Führung von Truppen in Fremden Diensten, wo sich überdies ein beträchtlicher Gewinn anhäufen liess. Schon nach den Auseinandersetzungen in den 1470er-Jahren, aber erst recht nach den beeindruckenden militärischen Leistungen der Bündner im Schwabenkrieg, waren sie überall als Söldner begehrt. Bei den Fremden

¹³²² Braun, Heimliche Pensionen, S. 25-41.

Das Aufkommen der Fremden Dienste ist ein gesamteidgenössisches Phänomen ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und war in einigen Gebieten weiter entwickelt als in Bünden. Vgl. Bosshard, Militärunternehmer, S. 11; Koch, Kronenfresser.

Diensten muss zwischen den offiziellen Zügen, die aufgrund von Verträgen zwischen den Drei Bünden oder einem einzelnen Bund und den fremden Mächten gebildet wurden und den eigentlich verbotenen, doch meist geduldeten freien Zügen unterschieden werden. ¹³²⁴ Obrigkeitliche Aufgebote und freie Auszüge hatten allerdings die gleichen Anführer. ¹³²⁵

Im Spätmittelalter wurden die Söldner einzeln rekrutiert, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts wurden die Anwerbungen indes immer mehr in sogenannten Militärkapitulationen (Soldverträgen) vertraglich festgehalten. Diese wurden von den Staaten ausgehandelt, welche die Ausführung der Vertragsinhalte zugleich überwachten. Die fremden Fürsten zahlten die festgelegten Soldgelder an die Kriegsteilnehmer, die vereinbarten Jahrgelder an den Staat (Annaten) und Pensionen an einflussreiche Personen aus, um die Verträge überhaupt abschliessen zu können. Der Soldvertrag von 1521 mit Frankreich, dem wichtigsten Söldnerwerber jener Zeit, bestimmte, dass der französische König ungehindert im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft und der Zugewandten Orte nicht mehr als 16 000 Söldner anwerben konnte. Die Bündner Soldaten standen in geschlossenen Verbänden unter Bündner Hauptleuten im Feld. Doch durften sie weder auf dem Meer noch jenseits des Meeres eingesetzt werden. Die Drei Bünde versprachen als Gegenleistung, für keine anderen Mächte in den Kriegsdienst zu ziehen. Die 1920 der Der den Kriegsdienst zu ziehen.

Die einfachen Soldaten erhielten wenig Sold, so dass sie nach dem Krieg, sofern sie diesen überlebten, keinen grösseren Betrag mit nach Hause nehmen konnten, auch wenn gemäss Peyer der Sold um einiges höher lag als der Lohn eines Handwerkers. ¹³²⁸ Lohnend war der Solddienst für die Söldner vielmehr darum, weil der Agrarsektor durch Bevölkerungswachstum und Umstellung auf extensive Viehwirtschaft zeitweise kein Auskommen bot und sie im Krieg auf Beute und Lösegeld spekulieren konnten. Eine militärische Karriere war allerdings kaum möglich, denn dazu brauchte es Ausbildung, Sprachkenntnisse und Beziehungen. Darüber verfügten nur die Aristokraten, die

KOCH, Kronenfresser, S. 154; KÜNG, Glanz und Elend, S. 20, S. 28, S. 52. Im Geheimen wurden die Söldner angeworben, wenn die offiziellen Truppenlieferungen nicht ausreichten, oder wenn der Feind sich mit Truppen eindecken wollte, was die offizielle Politik der Drei Bünde nicht unterstützen konnte. Dies wurde geduldet, solange im Innern dadurch nicht zu grosse Konflikte zu entstehen drohten. Schliesslich spülte jeder erfolgreiche Kriegszug Geld in die Kassen der Eliten und auch des Volkes.

¹³²⁵ HITZ, Kriegsführung, S. 155.

¹³²⁶ Bundi, Fremde Kriegsdienste, S. 41.

¹³²⁷ Jecklin, Urkunden zur Staatsgeschichte 2, Nr. 9.

¹³²⁸ PEYER, Fremde Dienste, S. 223.

als Offiziere beträchtliche Vermögen anhäufen konnten. 1329 Wer eine Truppe befehligen wollte, musste dazu legitimiert sein, was sich zwangsläufig auf die Amtsträger und lokalen Eliten aus der Heimat beschränkte. Allerdings war dieses Handwerk auch gefährlich, denn oftmals bezahlten die Offiziere mit dem Leben oder mit wirtschaftlichem Ruin, wenn das Unterfangen nicht richtig geplant worden war. Schon am Ende des 15. Jahrhunderts scheinen die Hauptleute Unternehmer auf eigene Rechnung gewesen zu sein. Sie erhielten das Geld vom Fürsten für den Unterhalt der Truppen. Manche Kriege wurden sogar begonnen, ehe ihre Finanzierung sichergestellt war. Die Hauptleute scheinen demnach über ein ansehnliches Vermögen verfügt zu haben, um die Truppen überhaupt unterhalten zu können, bevor bei erfolgreichem Kriegsausgang die Zahlung erfolgte. Bei einem erfolgreichen Kriegsunternehmen verblieben 15-40 % dem Hauptmann. Solddienst und Pensionen bildeten in diesen Zeiten denn auch die wichtigste Quelle der grössten Vermögen, wobei die Einnahmen aus den Pensionen kleiner ausfielen als diejenigen aus dem Solddienst. 1330 Trotzdem waren die Pensionen für die Schicht der lokalen Elite wichtiger, da fast alle Amtsträger solche bezogen, die meisten jedoch nie aktiv im Solddienst standen. Weil die Söldnerführer ihre Tätigkeit als Unternehmer wahrnahmen, ist auch verständlich, warum sie sich nicht immer an die Erlasse der Obrigkeit hielten und auf eigene Faust einen Kriegsherrn suchten. Sie dienten demjenigen, der ihnen das beste wirtschaftliche und finanzielle Angebot unterbreiten konnte. 1331 Durch den Dienst bei fremden Fürsten bot sich überdies die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen, welche später im privaten Leben genutzt werden konnten, etwa bei Handelsgeschäften.

Schon unter bischöflicher Herrschaft standen ritteradlige Familien als Söldner in Fremden Diensten. Die von Marmels beispielsweise waren gleichzeitig im Solddienst und im Handel in Italien tätig. 1332 Als Hauptleute der Bündner im Krieg Frankreichs gegen Venedig dienten 1509 Hertli von Capaul, Rudolf von Marmels und Niklaus Beeli. 1528 standen Jakob (II.) von Marmels, Hans (V.) von Capaul und Georg Beeli als Bündner Hauptleute in französischen Diensten vor Neapel, dies, nachdem Hans (V.) von Capaul noch ein Jahr zuvor als Hauptmann für die Republik Venedig im Solddienst

Bundi, Fremde Kriegsdienste, S. 55; Bosshard, Militärunternehmer, S. 34–35.

PEYER, Fremde Dienste, S. 225-228; KÜNG, Glanz und Elend, S. 32-33; KOCH, Kronenfresser, S. 161. Koch kommt zum Ergebnis, dass in Bern, Solothurn und Biel fast nur Angehörige der Oberschicht als Söldnerführer tätig waren.

¹³³¹ KÖRNER, Solddienst- und Pensionendebatte, S. 200.

¹³³² Planta, Landesherrliche Ämter, S. 224.

war. 1333 Aus der Surselva diente überdies Hans (VI.) von Capaul, Sohn von Wolf von Capaul und Neffe des vorgenannten Hans (V.) von Capaul, dreimal als Hauptmann dem König von Frankreich. 1334 Der grösste Militärunternehmer im 15. Jahrhundert war jedoch Graf Jörg von Werdenberg-Sargans, der seine Soldaten hauptsächlich aus dem Rheinwald rekrutierte. 1335 Die erfolgreichste militärische Laufbahn zu Beginn des 16. Jahrhunderts schlug Dietegen von Salis ein. Er stand zwischen 1500 und 1531 in mailändischen, kaiserlichen, päpstlichen und französischen Diensten, befehligte aber auch Bündner Truppen im Schwabenkrieg und bei der Eroberung und Rückeroberung des Veltlins. 1336 Für die Zeit um 1500 lässt sich jedoch noch nicht nachweisen, dass eine Karriere als Söldnerführer zu sozialem Aufstieg verhalf. Koch hat für seine Untersuchung in Solothurn und Biel einzelne Beispiele gefunden, wo sozialer Aufstieg tatsächlich die Folge von militärischem Engagement war, doch darf dies nicht verallgemeinert werden. Denn meistens entschied die richtige Herkunft über den Erfolg. Kriegsdienst war somit zwar prestigeträchtig und gewinnbringend, ermöglichte aber selten einen sozialen Aufstieg. 1337

Für den Zeitraum 1370–1530 nimmt das Soldgewerbe noch keinen hohen Stellenwert ein, denn von den lokalen Eliten der Surselva betätigte sich noch niemand hauptberuflich im Solddienstgeschäft. Die hohen politischen Amtsträger waren mit den Söldnerführern identisch. Noch vermochte niemand nur von Solddienst und Pensionen zu leben, wie dies die führenden Militärunternehmer jener Zeit in Bern, dem grössten Lieferanten von Söldnern in der Eidgenossenschaft, bereits taten. Weil jedoch die Profite aus den Kriegsdiensten ungleich verteilt wurden, führten sie zu einer Stärkung der Führungsschicht. Erst ab Mitte des 16. Jahrhunderts nimmt der Solddienst in Bünden überproportional zu, parallel dazu werden auch die Offiziere in den Quellen fassbarer.

¹³³³ Sprecher, Rätische Chronik, S. 201, S. 208; Bundi, Frühe Beziehungen, S. 95.

SALIS, Chronik des Wolff von Capaul, Bl. 13. Hans (VI.) von Capaul war mehrmals am französischen Hof und gehörte zu den bevorzugten französischen Pensionären. Vgl. GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 134.

¹³³⁵ HBG 4, Nr. 22, S. 64. Er repräsentiert noch den spätmittelalterlichen Adligen, der sich mit dem Niedergang des Feudalsystems ein anderes Auskommen suchen musste. Vgl. Bosshard, Militärunternehmer, S. 30.

¹³³⁶ Sprecher, Rätische Chronik, S. 205–208. Färber, Salis, Dietegen (Soglio).

¹³³⁷ Koch, Kronenfresser, S. 182–183.

¹³³⁸ Koch, Kronenfresser, S. 158.

¹³³⁹ Grimm, Bündner Aristokratie, S. 164. Bis 1550 ist der Solddienst in Graubünden schlecht erforscht, in den heimischen Archiven ist allerdings die Quellenlage auch bescheiden. Weitere Forschung in den Archiven der fremden Mächte könnte neue Einsichten bringen.

Auf dieser mächteübergreifenden Bühne traten die lokalen Eliten als Patrons und Klienten auf. Die lokalen Eliten standen in einem klientelistischen Verhältnis zu Österreich, Mailand und Frankreich. Sie erhielten von ihren Patrons materielle und symbolische Vorteile und boten im Gegenzug politische und vor allem militärische Unterstützung. Sie traten als *broker* auf, als kleine Herren, die ihre Gefolgschaft für die grossen mobilisierten. ¹³⁴⁰ Diese Gefolgschaft wurde denn auch für die eigene Karriere genutzt. Als Gegenleistung für den Sold erwartete man von den Söldnern, auch Reisläufer genannt, sofern diese die Kriegszüge überlebten, dass sie in der Heimat die Ambitionen ihres Hauptmanns auf politische Ämter unterstützten. ¹³⁴¹

8.3.5 Gesandtschaften

Zwangsläufig geriet Bünden als Pass- und Durchgangsland ins Spannungsfeld der umliegenden Mächte und wurde deshalb zu einer aktiven Aussenpolitik gezwungen. Um mit den Fürsten und auch den Eidgenossen, denen man sich im Lauf des 15. Jahrhunderts zugewandt hatte, in Kontakt zu treten, wurden immer wieder Gesandtschaften gebildet. Während im Zuge der Etablierung einer zunehmend professionalisierten Diplomatie im Spätmittelalter bei den Fürstenhäusern meist ständige Gesandtschaften, die sich hauptamtlich der Diplomatie widmeten, entstanden waren, 1342 hatte sich in Bünden ein solches System zu diesem Zeitpunkt noch nicht etabliert, weshalb zuerst die geeigneten Männer gesucht werden mussten.

Nach dem Bündnis mit der Eidgenossenschaft 1497/98 waren die Bündner immer wieder mit Gesandten an den eidgenössischen Tagsatzungen vertreten. Bestimmt wurden diese Abgeordneten durch die auf dem Bundstag versammelten Boten der Gerichtsgemeinden. Wenn die Anzahl der Gesandten aus einer Familie ein aussagekräftiges Indiz für deren Ansehen war, so gehörte das Geschlecht der von Capaul in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts neben den Herren von Marmels zu den vornehmsten ganz Bündens. Halfte des Botenlisten der Eidgenössischen Abschiede finden sich bis 1530 insgesamt ungefähr 50 Männer aus allen drei Bünden 1345, am häufigsten Angehörige der

¹³⁴⁰ PFISTER, Politischer Klientelismus, S. 36; HITZ, Graubünden um 1500, S. 121–122.

¹³⁴¹ KÜNG, Glanz und Elend, S. 64.

¹³⁴² Trautz, Gesandte, I. Allgemeines, 1367–1369.

¹³⁴³ GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 131.

¹³⁴⁴ GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 133.

Für das Folgende vgl. die Botenlisten in EA III/2, S. 1440–1441; EA IV/1a, S. 1539; EA IV/1b, S. 1596–1597. Bei einigen Namen bestehen Unsicherheiten, unter Umständen sind Personen zweimal aufgeführt.

Familien von Capaul, von Marmels und von Castelmur, während die Familien von Planta und von Salis fast oder gar nicht vertreten waren. Neben Hans (V.) von Capaul und Gaudenz von Castelmur erschienen als Boten wiederholt aber auch Martin Seger und Johann Travers. Die meisten anderen genannten Personen waren nur ausnahmsweise unterwegs, und viele von ihnen tragen weniger geläufige, wenn auch nicht gänzlich unbekannte Namen. Ohne die genaue Karriere jedes Einzelnen zu verfolgen, kann auch hier festgehalten werden, dass ein hohes Amt günstig, aber nicht zwingende Voraussetzung für die Übernahme einer Gesandtschaft war. Dennoch wurden die bedeutendsten Personen der Zeit vorgezogen. Hans Rüdi von Fontana war zuvor Ammann von Disentis und Landrichter gewesen, und Conrad von Lumerins amtete ebenfalls als Ammann von Disentis, und darüber hinaus als Hofmeister des Klosters und als Podestà in Morbegno. 1346 Erst nach seiner Teilnahme am Ersten Kappeler Landfrieden als führender Gesandter der Drei Bünde wurde er Landrichter des Grauen Bundes und Landeshauptmann im Veltlin. 1347 Es gelang ihm also, seine Macht und sein Ansehen weiter zu steigern. Hans (V.) von Capaul hatte den Höhepunkt seiner Karriere ebenfalls erreicht, als er 1529 neben seiner Tätigkeit als Gesandter gleichzeitig als Landrichter amtete. 1348 Er tat sich ausserdem als Vermittler in Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Reformation hervor. Ebenfalls 1529 war er Schiedsrichter zwischen Bern und Unterwalden, und 1532 vermittelte er zwischen den beiden Konfessionen in Glarus. 1349 Der Chronist Wolf von Capaul berichtet, wie er, sein Enkel Christoph von Capaul und Gaudenz (II.) von Lumerins im Januar 1532 von Trun nach Glarus reisten, um das Bündnis des Grauen Bundes mit Glarus zu erneuern. 1350 Wolf von Capaul und Gaudenz (II.) von Lumerins hatten vorher zahlreiche Ämter inne, die Landrichterwürde des Letzteren folgte aber erst später.

Für Hans Rüdi von Fontana vgl. EA III/2, Nr. 675, allerdings ist seine Person nicht gänzlich gesichert. Conrad von Lumerins war beim Ersten Kappeler Landfrieden anwesend. Vgl. EA IV/1b, Beilage Nr. 8. Auch Martin Seger und Johann Travers hatten schon eine überaus erfolgreiche Laufbahn hinter sich.

¹³⁴⁷ EA IV/1b, Beilage Nr. 8.

EA IV/1b, Nr. 3 und Beilage Nr. 21. Damit ist auch aufgezeigt, dass die Bestimmung, der Landrichter dürfe während der Amtsdauer das Land nicht verlassen, jüngeren Datums sein muss. Vgl. Maissen, Amtsleute, S. 265.

¹³⁴⁹ EA IV/1b, Nr. 41; EA IV/1b, Nr. 770.

¹³⁵⁰ SALIS, Chronik des Wolff von Capaul, Bl. 11.

Kaspar Frantz hatte den Grauen Bund 1494 in Glarus vertreten, bevor er 1497 Ammann in Ilanz und in der Gruob wurde. ¹³⁵¹ Daraus lässt sich folgern, dass eine erfolgreiche Karriere zwar nicht unbedingt Voraussetzung war, um die Drei Bünde nach aussen zu vertreten, aber doch erwünscht, denn je grösser das Ansehen, desto gewichtiger konnten die eigenen Anliegen gegenüber den Eidgenossen vertreten werden. Die weniger bekannten Gesandten gelangten später offenbar nicht mehr zu hohen Würden.

Als Gesandte an fremde Höfe und in fremde Länder fungierten hauptsächlich die bereits bekannten Persönlichkeiten der führenden Geschlechter. Oft hatten diese ein hohes Amt inne oder früher ein solches bekleidet. Wenn ein amtierender Landrichter wenig bekannt und bedeutend war, wurde an seiner Stelle ein ehemaliger, aber bekannter Landrichter bestimmt. Ausserdem waren im Ausland, wo die Bündner sich mit Fürsten und adligen Gesandten trafen, Name und Ansehen derart wichtig, dass ein Amt allein nicht ausreichte. Weitere Voraussetzungen, um eine Gesandtschaft antreten zu können, waren Verhandlungsgeschick, Sprachkenntnisse und das Beherrschen der höfischen Etikette. Sprachkenntnisse und diejenigen diplomatischen Missionen an fremde Höfe, bei denen Aussicht auf Pensionen, Offiziersstellen und Adelsprädikate bestanden.

Alt Landrichter Hans Rüdi von Fontana begab sich 1491 als Gesandter zu Kaiser Friedrich III. 1355 Und 1509 reiste eine siebenköpfige Gesandtschaft zum französischen König Ludwig XII., um die Bedingungen des Soldvertrages auszuhandeln, die noch vom Bundstag ratifiziert werden mussten. Bei den Gesandten handelte es sich um Rudolf von Marmels, alt Bürgermeister von Chur, Hertli von Capaul, Vogt in Fürstenau, Jakob von Castelmur, Ammann des Bergells, alt Landrichter Hans Janig, Sebastian Marugg, Ammann von Thusis und Heinzenberg, Niklaus Beeli, Ammann von Davos, und Martin Seger, Landvogt in Maienfeld. 1356 Im Jahr 1519 vertrat Hertli von Capaul

StAGR AB IV 6/11 DSM, Nr. 1182; StAGR A II LA 1/Nr. 88; Jenny, Landesakten der Drei Bünde 843–1584, Nr. 88. Kaspar Frantz war 1493 auch innerhalb der Region Vertreter des Abtes von Disentis in einem Streit mit Conradin von Marmels gewesen, bevor er ein Amt besetzt hatte. Vgl. StAGR AB IV 6/11 DSM, Nr. 1241.

¹³⁵² Bundi, Aussenbeziehungen, S. 202.

¹³⁵³ FÄRBER, Der bündnerische Herrenstand, S. 146–147.

¹³⁵⁴ FÄRBER, Der bündnerische Herrenstand, S. 144.

¹³⁵⁵ StAGR B 1483, Nr. 136.

¹³⁵⁶ Jecklin, Urkunden zur Staatsgeschichte 2, Nr. 4.

beim «Abschaidt zu Mals» als Bote den Gotteshausbund. ¹³⁵⁷ Zudem war er 1516 Abgesandter in Freiburg i. Ue. beim Abschluss des Ewigen Friedens, 1523 weilte er in Mailand. ¹³⁵⁸ Hertli von Capaul war somit auch einer der bedeutendsten Bündner Diplomaten zu Beginn des 16. Jahrhunderts.

Über die Beziehungen zu fremden Fürsten herrschte in der Elite der Surselva nicht immer Einigkeit. Als der Graue Bund 1496 mit Frankreich ein Bündnis schloss, hielt sich der Abt von Disentis, der mailandfreundlich gesinnt war, fern. Dieser konnte dann anfangs 1497 nach Mailand vermelden, dass Gili von Mont auf Seiten Mailands stehe und das Bündnis mit Frankreich nicht befürworte. Diese Freude dauerte allerdings nur kurz, denn Gili von Mont war einer der Siegler des Bündnisses des Grauen Bundes mit den Eidgenossen im Juni 1497, das gleichzeitig eine Annäherung an Frankreich bedeutete. 1360

Gesandte reisten indes nicht nur im Auftrag der Drei Bünde. Der Abt von Disentis beispielsweise sandte regelmässig Boten nach Mailand, um Pensionen in Empfang zu nehmen, ausserdem schickte er Mönche als Boten an fremde Höfe. Ulrich Brugger, ein Verwandter des Abtes Johannes Brugger, hielt sich zwischen 1483 und 1498 mindestens siebenmal in Mailand auf. Der ehemalige Landrichter und Ammann von Disentis, Martin Jacum, weilte 1466 auf Geheiss des Abtes in Mailand. Paul von Capaul war 1486 für den Bischof von Chur in Glurns bei Verhandlungen mit den Habsburgern anwesend, und Hertli von Capaul verhandelte über Zollangelegenheiten 1491 in Mailand. Beim Vertrag zwischen Maximilian I. und Bischof Heinrich V. von Hewen betreffend Zuständigkeiten im Unterengadin im Jahr 1503 vertraten Gili von Mont und Hertli von Capaul den Bischof von Chur und Hans (II.) von Lumerins das Gotteshaus. 1365

¹³⁵⁷ Jecklin, Materialien II, Nr. 155.

¹³⁵⁸ StAGR B 2096/1, b) Fasc. 6.

¹³⁵⁹ BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 48, Nr. 205.

¹³⁶⁰ EA III/1, Beilage Nr. 31.

¹³⁶¹ Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 219.

BAR P0 1000/1463 Milano Bd. 27, Nr. 90; Bd. 28, Nr. 107; Bd. 32, Nr. 234; Bd. 44, Nr. 57;
 Bd. 74, Nr. 56; Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 237.

¹³⁶³ MÜLLER, Studien zum spätfeudalen Disentis, S. 179.

¹³⁶⁴ StAGR AB IV 6/8 DSM, Nr. 259; Schnyder, Handel und Verkehr, Nr. 786.

¹³⁶⁵ JECKLIN, Materialien II, Nr. 144.

8.3.6 Fazit: Folgen der Aussenbeziehungen für die Surselva

Bei der Untersuchung der Pensionäre, Söldner und Gesandten war zu erkennen, dass deren Tätigkeiten eindeutig Auswirkungen auf die Surselva und ihre Amtsträger zeitigten. Wie aber steht es mit den Amtsträgern und Eliten aus der Surselva, die sich in Chur niederliessen oder in die Dienste des Bischofs traten? Direkte Auswirkungen hatte die Migration nicht, weil die meisten, die ihre Heimat einmal verlassen hatten, nicht mehr zurückkehrten. Allerdings sind die indirekten Auswirkungen nicht zu unterschätzen. Denn für die allgemeine Reputation einer Familie waren die Auswanderer ebenfalls von Bedeutung. Von Chur aus liessen sich Verbindungen zu anderen Mächten knüpfen, wenn deren Gesandte in der Stadt weilten. Männer wie Michel von Mont, Hertli von Capaul und Caspar von Capaul brachten ihre Familien in Kontakt mit der Oberschicht des Gotteshausbundes. Im Gegensatz dazu suchte und fand die Familie von Lumerins den Anschluss an den Gotteshausbund, und vor allem an Chur, nie richtig. Sie wandte sich vielmehr nach Disentis, wo sich die weiteren Aufstiegschancen allerdings als bescheidener erwiesen. Das könnte einer der Gründe dafür gewesen sein, weshalb diese Familie langsam absank, während den von Mont und von Capaul noch eine erfolgreiche Zukunft von langer Dauer bevorstehen sollte.